

# Technologietransfer und Meeresnutzung

*Norbert J. Prill \*)*

## *1. Technologietransfer: Ein neues Seerechtsthema*

### 1. 1. Die Entwicklung vor der Seerechtskonferenz

“... it is the inexorable march of technology that has given rise to the demand for what amounts to a total review of the law of the sea”, resümierte Christopher W. Pinto im Jahre 1972<sup>1)</sup>. Und in der Tat hatte der Tenor zahlreicher Debattenbeiträge in den Vereinten Nationen Ende der 60er Jahre gelautet: Ein großer Schatz warte darauf, gehoben zu werden, nämlich die Reichtümer des Meeresbodens und -untergrundes; einige wenige Länder würden bald über die technologischen und sonstigen Mittel dazu verfügen; im Interesse der großen Mehrheit der Völker und Staaten gelte es, die begüterte Minderheit daran zu hindern, diese Ressourcen alleine auszubeuten und ihren Wohlstand dieserart zu vergrößern<sup>2)</sup>. Angesichts dessen hätte sich nun die Aufmerksamkeit der benachteiligten Staaten dem Transfer von Meeresbergbau-Technologie als einem Mittel zur Herstellung von Chancengleichheit zuwenden können. Immerhin hatten ECOSOC und Generalversammlung bereits 1966 im Zusammenhang mit der Ausbeutung von natürlichen Meeresressourcen – u. a. auch der mineralischen – die internationale

---

\*) Assistent am Institut für Völkerrecht der Universität Bonn.

<sup>1)</sup> Proceedings of the Seventh Annual Conference of the Law of the Sea Institute, June 26–29, 1972, at the University of Rhode Island, hrsg. von Lewis M. Alexander (1973), S. 7. C. W. Pinto (Sri Lanka) hatte eine einflußreiche Stellung in dem Meeresbodenausschuß und auf der Seerechtskonferenz.

<sup>2)</sup> Der Gedanke war bereits in dem maltesischen Memorandum vom 18. 8. 1967 angeklungen, A/6695 = GAOR (XXII), Annexes, agenda item 92, S. 1 (para. 2).

Verbreitung der einschlägigen Kenntnisse ins Auge gefaßt<sup>3)</sup>, und den Technologietransfer im allgemeinen hatten sie schon längst als Instrument der internationalen Entwicklungspolitik ausgemacht<sup>4)</sup>. Doch die Aussicht auf Tiefseebergbau durch die spärlichen *beati possidentes* von Technologie und Finanzkraft wurde für so unmittelbar drohend, ihre Abwendung für so eilbedürftig gehalten, daß solchen eher konventionellen Lösungen von der Mehrheit keine Chance eingeräumt wurde. Hinter der Radikalkur der Proklamation des *common heritage*-Prinzips sowie eines internationalen Régimes als Ausprägung desselben stand mithin ein durchaus kaltes Kalkül<sup>5)</sup>. Dringender als die Erbaueinandersetzung erschien es gewissermaßen, die Verwaltung des Nachlasses zunächst einmal wirklich gemeinschaftlich zu gestalten, und der Delegierte von Trinidad und Tobago sprach unmißverständlich aus, den Entwicklungsländern komme es vorerst weniger auf die Verbesserung ihres Kenntnisstandes an als auf die Einigung über ein internationales Abbaurégime<sup>6)</sup>. Kaum ein Vertreter eines Entwicklungslandes schnitt das Thema des Technologietransfers an<sup>7)</sup>. Bei diesem Desinteresse blieb es auch zunächst. In den nachfolgenden Jahren traten die Folgeprobleme eines internationalen Meeresbodenrégimes hervor (insbesondere dessen räumlicher Geltungsbereich), und schließlich wurde das gesamte Seerecht zur Diskussion gestellt. Der einzige Bericht des 1967 errichteten *ad hoc*-Ausschusses ging auf Technologietransfer überhaupt nicht ein<sup>8)</sup> und der erste des 1968 eingesetzten Sonderausschusses nur sporadisch und ohne Verwendung des Begriffs<sup>9)</sup>. blieb

<sup>3)</sup> Jeweils unter den Tagesordnungspunkten »Entwicklung der natürlichen Ressourcen«; vgl. E/Res. 1112 (XL) vom 7. 3. 1966 und A/Res. 2172 (XXI) vom 6. 12. 1966.

<sup>4)</sup> Beginnend wohl mit E/Res. 727 A (XXVIII) vom 27. 7. 1959 und A/Res. 1429 (XIV) vom 5. 12. 1959.

<sup>5)</sup> Z. B. Kikhia (Libyen), 4. 11. 1968: "... the developing countries must know that they have to struggle in order to catch up with the advanced countries in the domains of science and technology. Such a task, however, is not easy to accomplish in a short time ... the small and developing nations ... are trying to preserve their interests and their future role through the establishment of adequate international machinery..." (A/C. 1/PV. 1597, paras. 7, 38). Ähnlich C. W. Pinto, a.a.O. (Anm. 1), S. 13: "If they (*scil.* the developing countries) cannot benefit from their share now, then they want to save it until they possess the technological capacity to do so".

<sup>6)</sup> Solomon, 6. 11. 1968, A/C. 1/PV. 1601, para. 168.

<sup>7)</sup> Ausnahme etwa Reyes (Chile), 6. 11. 1968, A/C. 1/PV. 1601, para. 219.

<sup>8)</sup> A/7230.

<sup>9)</sup> A/7622 — GAOR (XXIV) Suppl. 22. Dort (S. 43–78) ist mehrfach von technischer Hilfe, insbesondere in Form von Ausbildung von Fachkräften, die Rede (paras. 32, 46, 65, 92, 93, 118, 131). Weitergehend aber schon einige Aussagen über die Weitervermittlung technischer Kenntnisse in paras. 59, 138 und 151.

der Jahresbericht für 1970 in seinen zumeist beiläufigen Passagen zu dem Thema ebenfalls noch rechtlich unverbindlich<sup>10)</sup>, so kam es 1971 und 1972 endlich zu einer Wende. Die zahlreichen Staatsvorschläge der Jahre 1970 und 1971 (auch derjenige Maltas) mögen zwar zum Technologietransfer völlig geschwiegen oder sich insoweit mit wenig aussagekräftigen Bestimmungen begnügt haben<sup>11)</sup>, doch die Stimmen wurden lauter, welche — zumeist im erklärten Zusammenhang mit dem zu schaffenden Tiefseebodenrégime — die Weitergabe bergbauspezifischer Technologie forderten, wobei als Empfänger in aller Regel die Entwicklungsländer genannt wurden, kaum aber von dem Erwerb von Technologie durch eine womöglich zu gründende internationale Behörde mit eigenen Explorations- und Gewinnungsrechten die Rede war<sup>12)</sup>. Außerdem wurde erkannt, daß der Transfer von nicht bergbauspezifischer mariner Technologie eine eigene Regelungsmaterie sei, zu unterscheiden von der Offenlegung von Ergebnissen der Meeresforschung<sup>13)</sup>, aus dem Komplex der letzteren also herauszulösen<sup>14)</sup>. Festzuhalten bleibt, daß spätestens seit 1972 zwischen dem Transfer tiefseebergbauorientierter Technologie sowie dem übrigen Technologietransfer unterschieden wird, welcher hier als »allgemeiner« mariner bezeichnet werden soll.

## 1. 2. Begriffe und Veranschaulichungen

Der Informal Composite Negotiating Text (ICNT)<sup>15)</sup> enthält keine Definition von Technologie, geschweige denn von Technologietransfer. Schon im Rahmen des Meeresbodenausschusses ist die Frage gestellt worden, was denn damit gemeint sei<sup>16)</sup>, und auch Feststellungen wie die in einem UNCTAD-Bericht "Technology is often referred to in a vague and

<sup>10)</sup> A/8021 = GAOR (XXV) Suppl. 21. Interessant immerhin para. 53 = S. 20.

<sup>11)</sup> Vgl. A/8021, S. 130–190; Jahresbericht 1971, A/8421 = GAOR (XXVI) Suppl. 21, S. 51–225.

<sup>12)</sup> Jahresbericht 1972, A/8721 = GAOR (XXVII) Suppl. 21, paras. 69, 106.

<sup>13)</sup> Siehe Cafilisch/Piccard unten S. 848 ff.

<sup>14)</sup> So Pinto am 17. 8. 1971, A/AC. 138/SC. III/SR. 3–14, S. 69–71; vgl. auch das von Pinto verfaßte Working paper on the law of the sea für das Asian-African Legal Consultative Committee, 6. 2. 1971, wo unter der Rubrik der Meeresforschung "the broader question of transfer of technology" aufgeworfen wird (Committee report of the twelfth session held in Colombo, S. 213 ff. (259)).

<sup>15)</sup> A/CONF. 62/WP. 10 (15. 7. 1977).

<sup>16)</sup> Martin-Sané (Frankreich), 20. 7. 1973, A/AC. 138/SC. III/SR. 42 (prov.), S. 10.

diffuse way and surrounded by mystery" <sup>17)</sup> könnten zu der Annahme verleiten, die einschlägigen ICNT-Vorschriften müßten bereits unter diesem Aspekt ein Hort von Unklarheiten sein. Genügend Klarheit vermitteln aber einige Studien, mit welchen das UN-Sekretariat die Konferenzarbeit begleitet und sicherlich auch beeinflußt hat. Danach ist marine Technologie zu begreifen als die Gesamtheit von Kenntnissen sowie Anlagen und Geräten, die zur Nutzung des Meeres und zur Erschließung mariner Ressourcen erforderlich sind <sup>18)</sup>. Sie wäre also forschungs- wie anwendungsorientiert und erfaßte die wirtschaftliche Nutzbarmachung des marinen Raumes im primären, sekundären und tertiären Sektor. Im Bereich der Meeresnutzung wären davon betroffen fest verlegte oder verankerte Anlagen (z. B. Pipelines, Anlegestellen, künstliche Inseln, Tauchstationen, Brücken, Tunnel, Kabel), Kommunikationsmittel und -einrichtungen (z. B. Häfen, Tanker und andere Spezialschiffe), Energieerzeugungsverfahren (z. B. Nutzbarmachung von Gezeiten, Wellengängen, Strömungen, thermalen Abstufungen) sowie andere Nutzungsformen wie etwa Landgewinnung, Müllablage und nicht zuletzt auch wissenschaftliche Forschung. Im Bereich der Erschließung mariner Ressourcen wäre zu denken an die lebenden Meeresschätze (vor allem Fische) und an die mineralischen, bei letzteren vornehmlich an Erdöl und Erdgas sowie die des Tiefseebodens, insbesondere Manganknollen, außerdem an die Meerwasserentsalzung <sup>19)</sup>. Im Rahmen der von der Seerechtskonferenz erarbeiteten Texte sind hier zwei Komplexe zu unterscheiden: Technologietransfer im Rahmen des Meeresbodenrégimes (Teil XI und Annex II) und bezüglich der übrigen («allgemeinen») marinen Nutzungsarten (Teil XIV).

Im Anwendungsbereich der Regelungen über das Meeresbodenrégime <sup>20)</sup> interessieren speziell die Lösungen, die für die technischen Probleme bei der Gewinnung und Aufarbeitung von Manganknollen gefunden werden. Neben dem Erfordernis von Systemen zur Überwachung der Wetterverhältnisse und saisonalen Wind- und Seeströmungen sowie von einer Anpassung des Gewinnungssystems an die jeweilige Wasser-

---

<sup>17)</sup> Guidelines for the study of the transfer of technology to developing countries, TD/B/AC. 11/9 = UN Publ. E. 72. II. D. 19 (1972), S. 5.

<sup>18)</sup> A/CONF. 62/C. 3/L. 3, S. 6 (25. 7. 1974).

<sup>19)</sup> Aufzählung *ibid.*, S. 7.

<sup>20)</sup> Siehe Graf Vitzthum oben S. 745 ff.

tiefe<sup>21)</sup> ragen dabei heraus: die Kartierung des Tiefseebodens und die Konstruktion von effizienten Kollektoren<sup>22)</sup>.

Was ist nun konkret jene Gesamtheit von Kenntnissen sowie Anlagen und Geräten, von der oben die Rede war? Sie können verkörpert sein vor allem durch Investitionsgüter (z. B. fertige Anlagen, Ausrüstungsgegenstände), menschliche Ressourcen (z. B. Fachkräfte) und dokumentarische Unterlagen (z. B. Blaupausen)<sup>23)</sup>. Ihr Erwerb ist jedenfalls möglich durch Kauf, Lizenzvertrag, Unternehmenskooperation, Niederlassung, Anstellung. Besondere Probleme entstehen auf Grund dessen, daß zahlreiche Verfahren in den technologisch entwickelten Staaten geistiges Eigentum sind. Das gilt vor allem für die patentierte Technologie, daneben aber auch *de facto* für das sog. *know-how*, also das vom gewerblichen Rechtsschutz nicht erfaßte technische Wissen bzw. »alle technischen Kenntnisse und Erfahrungen, die für die industrielle Anwendung nützlich sind und daher einen wirtschaftlichen Wert darstellen«<sup>24)</sup>.

Es muß wohl nicht besonders hervorgehoben werden, daß die wirtschaftlichen Implikationen des marinen Technologietransfers von außergewöhnlicher Tragweite sind. So werden die Tiefseebergbau-Investitionen allein für eine Forschungsphase mit 200–300 Mio. DM beziffert<sup>25)</sup>. Die

<sup>21)</sup> Referat von Dieter G. Kamphausen (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin) zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen und Verbänden des Auswärtigen Ausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages zur Seerechtskonferenz, 7. 12. 1977 (im folgenden: Seerechts-Anhörung), zu Frage 5/I/2 b. Vgl. auch die knappe Gesamtdarstellung der technischen Probleme im Bericht von D. Tytgat, Colloque sur l'exploitation des fonds marins, Bruxelles, du 22 au 25 février 1977, Revue du Marché Commun 1977, S. 172 ff., insb. S. 175–179.

<sup>22)</sup> Referat der Arbeitsgemeinschaft meerestechnisch gewinnbare Rohstoffe (AMR) zur Seerechts-Anhörung, zu Frage 5/I/2 b.

<sup>23)</sup> Vgl. Guidelines . . . , a.a.O. (Anm. 17); A/CONF. 62/C. 3/L. 22 (27. 2. 1975), insb. para. 9 = UNCLOSOR Bd. IV, S. 203.

<sup>24)</sup> Definitionsversuch der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, in: Bericht der Landesgruppe, erstattet von Ernst Fischer, GRUR Int. 1970, S. 240. Dasselbst auch Wiedergabe anderer Bemühungen, den Begriff zu bestimmen. Zu den Tendenzen der US-Rechtsprechung — insbesondere des Supreme Court —, den Inhaber von *know-how* nicht zu stark werden zu lassen, sowie zu Maßnahmen des Justizministeriums Miles W. Kirkpatrick / Stephen Paul Mahinka, Antitrust and International Licensing of Trade Secrets and Know-How: A Need for Guidelines, in: Law and Policy in International Business 9 (1977), S. 725 ff. — Der ICNT verwendet den (wiederum nicht definierten) Terminus *know-how* z. B. in Art. 275.

<sup>25)</sup> AMR-Referat (Anm. 22), zu Frage 5/III/2.

hier aktiven internationalen Konsortien<sup>26)</sup> stellen sich demgemäß auf den Standpunkt, wirtschaftlicher Tiefseebergbau wäre u. a. dadurch unmöglich gemacht, daß Technologietransfer zu leichteren Bedingungen als den industrieeüblichen erfolgte<sup>27)</sup>. Eine internationale Regulierung des marinen Technologietransfers könnte auch mittelbare wirtschaftliche Folgen haben: Zum einen im Bereich der entsprechenden Arbeitsplätze gerade in den technologisch entwickelten Staaten<sup>28)</sup>; zum anderen im Bereich der zu erwartenden meerestechnischen Anschlußtechnologien (evtl. späterer Ausfall von Lizenzgebühren)<sup>29)</sup>.

## 2. Technologietransfer im Tiefseebodenrégime

### 2. 1. Vom Randthema zum Hauptstreitpunkt

Der Technologietransfer im Tiefseebodenrégime wird in fünf Artikeln des Teils XI ICNT und in fünf Paragraphen des Annex II direkt angesprochen (Art. 144, 150, 151, 163, 169 ICNT; §§ 4, 5, 7, 8, 11 Annex II). Demgegenüber war nur in fünf Vorschriften des RSNT<sup>30)</sup> davon die Rede gewesen (Art. 11, 31, 41 = 144, 163, 169 ICNT, §§ 10, 12 Annex I = 8, 9, 11 Annex II). Schon diese quantitative Betrachtung muß die Vermutung wecken, daß der Stellenwert des Technologietransfers nach der Frühjahrssession 1976 beträchtlich zugenommen hat. Tatsächlich ist eine Vielzahl der einschlägigen ICNT-Passagen erst 1977 in die Debatte eingebracht worden, zum nicht geringen Teil erst in der Schlußphase der sechsten Session. Es liegt auf der Hand, weshalb der diesem Komplex gewidmete Raum so sehr viel breiter geworden ist. Je gewisser nämlich wurde, daß die Behörde durch ihr "Enterprise" in erheblichem Umfang selber Bergbau zu betreiben haben würde, desto nachdrücklicher drängte sich die Frage auf, wie dem "Enterprise" der Zugang zu der erforderlichen Technologie zu verschaffen sei. Die meisten neuen ICNT-Bestimmungen stehen im Dienst eben dieser Aufgabe.

<sup>26)</sup> Aufzählung z. B. bei K a m p h a u s e n (Anm. 21), zu Frage 5/III/ 2.

<sup>27)</sup> Z. B. AMR-Referat (Anm. 22), zu Frage 1/III/2.

<sup>28)</sup> Laut Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung industrielle Meerestechnik e. V. (WIM) zur Seerechts-Anhörung sind in den Rahmen der deutschen meerestechnischen Industrie heute 12.000 Arbeitnehmer einbezogen (zu Frage 5/III/1 = S. 19).

<sup>29)</sup> Stellungnahme der WIM, *ibid.*, S. 18 (zu Frage 5/I/5); AMR-Referat (Anm. 22), zu Frage 5/I/5.

<sup>30)</sup> A/CONF. 62/WP. 8/Rev. 1 (6. 5. 1976) — UNCLOSOR Bd. V, S. 125 ff.

Bei der späten »Anreicherung« des informellen Verhandlungstextes ist freilich nicht sauber gearbeitet worden. Der Ausschußvorsitzende Engo hat selber eingeräumt, die zahlreichen Regelungen seien vielleicht nicht allesamt notwendig, stünden möglicherweise nicht immer an der passenden Stelle und blieben noch zu koordinieren<sup>31)</sup>. Jeder Versuch, die Regelung des Technologietransfers in Teil XI und Annex II zu systematisieren, muß dementsprechend schwerfallen. An dieser Stelle sei zunächst ein knapper Überblick gegeben. Zielscheibe des Normenwerks sind mittelbar natürlich die Konsortien, welche über die Tiefseebergbautechnologie verfügen. Unmittelbar Berechtigte und Verpflichtete können demgegenüber selbstverständlich nur die Vertragsstaaten und die durch die Konvention zu errichtende Behörde einschließlich des "Enterprise" als deren Spezialorgan sein. Als Begünstigte von Technologietransfer (also Technologieempfänger) werden genannt: Alle Staaten (Art. 144, 151 Abs. 8, § 5 *lit. d* (iii) von Annex II in Verbindung mit Art. 144), speziell Entwicklungsländer (Art. 144); die Behörde (Art. 150 Abs. 1 *lit. c*, 151 Abs. 8); das "Enterprise" (Art. 144, 169, §§ 4 *lit. c* (ii), 5 *lit. j* (iv) von Annex II). An keiner Stelle wird direkt eine Verpflichtung der Staaten ausgesprochen, Technologie weiterzugeben (d. h. praktisch: die Unternehmen zur Hergabe zu zwingen). Der ICNT verfolgt das Ziel des Technologietransfers mit anderen Methoden. Zum einen wird der Behörde aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, daß das Ziel erreicht wird (besonders stark in Art. 150 Abs. 1 *lit. c*, 151 Abs. 8 *lit. a* – und das zu ihren eigenen Gunsten!). Zum anderen wird den Staats- und Privatunternehmen, die zum Tiefseebergbau zugelassen werden wollen, in Aussicht gestellt, sich gegenüber der Behörde zu Technologietransfer an das "Enterprise" verpflichten zu müssen (§§ 4 *lit. c* (ii), 5 *lit. j* (iv) von Annex II), möglicherweise auch an Staaten (§ 5 *lit. d* (iii) von Annex II in Verbindung mit Art. 144). Soweit die Behörde aktiv werden soll, hat sie alle Entscheidungen selbst zu treffen; auf ihre Struktur und Entscheidungsfindung soll in diesem Beitrag ebenso wenig eingegangen werden wie auf die damit verknüpfte Frage nach den institutionellen Vorkehrungen zur Sicherung der Belange der Betroffenen, denn

---

<sup>31)</sup> Wiedergegeben im Explanatory memorandum des Konferenzpräsidenten Amerasinghe zum ICNT, A/CONF. 62/WP. 10/Add. 1 (22. 7. 1977). Auch die Änderungen und Umstellungen, die auf der 7. Konferenzsession (Frühjahr 1978) in Aussicht genommen worden sind, verraten keine klare Konzeption, vgl. Reports of the Committees and Negotiating Groups on negotiations at the Seventh Session contained in a single document both for the purpose of record and for convenience of the delegations (19. 5. 1978; keine Dokumenten-Nummer), und unten Anm. 66, 67a, 73.

dabei handelt es sich um ein Grundproblem dieser Einrichtung überhaupt. Was die Mittel angeht, die zur Verfolgung des Transferziels einzusetzen sind, so sei zunächst darauf hingewiesen, daß den tiefseebauinteressierten Unternehmen Vertragsklauseln über die Hergabe ihrer Technologie notfalls im schiedsgerichtlichen Verfahren auferlegt werden können (§ 5 *lit.* j (iv) von Annex II). Da die Unternehmen auf Abbaubeteiligung verzichten können, ginge es wohl zu weit, insofern rechtlich von Kontrahierungszwang zu sprechen; praktisch würde es ihn geben. Im übrigen zeichnet es Teil XI ICNT aus, daß er sich über die von der Behörde zu wählenden Mittel weitgehend ausschweigt. Während Art. 144 recht wenig spezifizierte »Programme« und »Maßnahmen« verheißt, reicht das Spektrum ansonsten von »klimatischen« Einflüssen („co-operate in promoting“, „promote and encourage“: Art. 144, 151 Abs. 8 *lit.* b) bis zu der wortkargen Zielvorgabe einer Sicherstellung des Technologietransfers (Art. 150 Abs. 1 *lit.* c). Dabei sticht insgesamt ins Auge, daß die Bestimmungen über Technologietransfer an Behörde und „Enterprise“ beträchtlich druckvoller sind als die, welche Staaten (speziell Entwicklungsländer) als Empfänger anvisieren. Und schließlich sei festgehalten, daß die Schutzrechte der (in aller Regel privaten) Technologieinhaber in Teil XI und Annex II nicht angeschnitten werden.

Schon nach kursorischer Lektüre drängt sich dem Leser der Gesamteindruck von beachtlichem Durcheinander auf, von Wiederholungen und Widersprüchen, von einer Gemengelage starker und schwammiger Leitbegriffe und alles in allem von einem technologiepolitischen *overkill*. Das ist auch deshalb bemerkenswert – und damit sei der Blick der Vorgeschichte und den ursprünglichen Konzeptionen zugewendet –, weil von der Regelungsmaterie des Technologietransfers in der Prinzipienklärung der Generalversammlung von 1970 (A/Res. 2749 (XXV)) überhaupt noch nicht die Rede gewesen war. Wenigstens drei der Prinzipien boten allerdings einen Ansatzpunkt für dessen Einbeziehung in das internationale Meeresbodenrégime: Prinzip 7 über Meeresbodenaktivitäten „for the benefit of mankind as a whole“<sup>32</sup>); Prinzip 9 über die Errichtung eines internationalen Régimes, welches „the equitable sharing by States in the benefits derived therefrom“ (nämlich von dem internationalen Bereich) gewährleiste; Prinzip 10 über die internationale

<sup>32</sup>) In diesem Sinne wohl der Ansatz in einem kanadischen Arbeitspapier vom August 1971, A/AC. 138/59, abgedruckt als Annex I/17 in A/8421 (Anm. 11), S. 205 ff. (210).

Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung. Bereits im Juni 1970 hatte eine Stellungnahme des UN-Sekretariats über die Verteilung des aus der Ausbeutung der Tiefseebodenschätze gewonnenen Nutzens die Ausbildung von Fachkräften speziell aus Entwicklungsländern angesprochen sowie »andere Formen technischer Zusammenarbeit«, also Vorformen oder Erscheinungsformen eines weitverstandenen Technologietransfers, und zwar im Hinblick auf eine unmittelbare Einschaltung von Entwicklungsländern in Tiefseebodenaktivitäten<sup>33</sup>). Dieser Gedankengang könnte — gleichsam als vorweggenommene Konkretisierung — dem Prinzip 9 zugeordnet werden. C. W. Pinto meinte demgegenüber ursprünglich, in Prinzip 10 einen »nützlichen Ausgangspunkt« zu erkennen<sup>34</sup>). Im Meeresbodenausschuß bescheinigte er ihm jedoch Mangelhaftigkeit, plädierte dann aber nicht für dessen Ergänzung, sondern für die Aufnahme eines neuen allgemeinen Prinzips über Technologietransfer<sup>35</sup>). Die Absonderung von dem Komplex der Tiefseebodenforschung wurde damit auch äußerlich deutlich, doch Pinto hatte schon vorher selber einen unmittelbaren Bezug zwischen *common heritage*-Prinzip, gerechter Teilhabe an dem gewonnenen Nutzen sowie Technologietransfer hergestellt. Er argumentierte, ohne Zugang zu Tiefseebodentechnologie müßten die Entwicklungsländer auf Dauer gegenüber den technologisch fortgeschrittenen Staaten in einer unterprivilegierten Stellung in Ansehung des gemeinsamen Erbes verharren; erst wenn sie über eigene Technologie verfügten, würden sie in den vollen Genuß des aus dem gemeinsamen Erbe zu ziehenden Nutzens kommen können. Es war klar, daß er nicht allein technische Hilfe in Form von Ausbildungsförderung im Auge hatte, sondern allgemein den Erwerb von *hardware* und *software*<sup>36</sup>).

Damit, sowie mit dem Modell einer nicht nur Aufsicht führenden, sondern selber Bergbau treibenden internationalen Meeresbodenbehörde<sup>37</sup>), war zunächst einmal der weiteren Diskussion der Weg gewiesen. Die damalige Gedankenführung der Sprecher zahlreicher Entwicklungsländer sei folgendermaßen zusammengefaßt: Ausgangspunkt

---

<sup>33</sup>) A/AC. 138/24, para. 9, abgedruckt als Annex IV in A/8021 (Anm. 10), S. 124 ff. (126).

<sup>34</sup>) Im Working paper a.a.O. (Anm. 14), S. 229 f.

<sup>35</sup>) 2. 8. 1971 und 9. 3. 1972, A/AC. 138/SC. I/SR. 5–31, S. 112, und SR. 32–47, S. 34.

<sup>36</sup>) 25. 3. und 2. 8. 1971, A/AC. 138/SC. I/SR. 1–4, S. 13, und SR. 5–31, S. 111.

<sup>37</sup>) Grundlegend der lateinamerikanische Entwurf vom 4. 8. 1971, A/AC. 138/49, abgedruckt als Annex I/8 in A/8421 (Anm. 11), S. 93 ff. (insb. Art. 15).

aller Normen des Tiefseebodenrégimes müsse das *common heritage*-Prinzip sein, oder anders ausgedrückt: alle Einzelbestimmungen müßten eine Ausprägung des Prinzips darstellen<sup>38)</sup>. Und letzteres besage, daß das gemeinsame Erbe von den Staaten gemeinsam zu verwalten sei, bei gemeinsamer Teilhabe und gemeinsamer Nutznießung<sup>39)</sup>. Mithin müsse die zu errichtende Behörde mit eigenen Abbaurechten ausgestattet werden, denn nur eine solche Ausgestaltung des internationalen Instrumentariums vermöge zu gewährleisten, daß tatsächlich alle Staaten an Verwaltung und Nutznießung teilhätten. Die Teilhabe dürfe aber nicht auf passive Entgegennahme von Gewinnvorteilen beschränkt bleiben, vielmehr müsse sie »effektiv« sein, also die Leistung aktiver Beiträge umfassen. Dies wiederum bedinge, daß alle Staaten über entsprechende technologische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügten. Was aber die Anhebung des technologischen Kompetenzniveaus angehe, so wäre die internationale Behörde in besonderem Maße dazu berufen, dabei eine maßgebliche Rolle zu spielen<sup>40)</sup>. Nach diesen Überlegungen müßten also die technologieentbehrenden Staaten die Adressaten von Technologietransfer sein, während die Behörde bestimmte, noch wenig deutliche Verantwortungen in diesem Zusammenhang zu übernehmen haben würde.

Die ersten Entwürfe waren zurückhaltend. Das Arbeitspapier, das C. W. Pinto Anfang 1972 dem Asian-African Legal Consultative Committee unterbreitete, wies der Behörde die »Förderung« des Technologietransfers zu (*to foster*, Art. 23 (viii)) und hielt die Vertragsparteien dazu an, »Wege und Mittel zu prüfen«, den Erwerb von Tiefseebergbautechnologie durch die Entwicklungsländer zu »erleichtern« (Art. 74)<sup>41)</sup>. Die im Meeresbodenausschuß erarbeiteten alternativen Formulierungsvorschläge waren zwar etwas anspruchsvoller, erhielten aber in einem anderen Forum von einem kanadischen Vertreter immer noch das Prädikat

<sup>38)</sup> Al-Sabah (Kuwait) und Thompson-Flores (Brasilien), 3. und 18. 8. 1971, A/AC. 138/SC. I/SR. 5-31, S. 139, 306.

<sup>39)</sup> Arias Schreiber (Peru), 13. 3. 1972, A/AC. 138/SC. I/SR. 32-47, S. 47.

<sup>40)</sup> Vgl. die – die verschiedenen Aspekte natürlich unterschiedlich betonenden – Debattenbeiträge von Tukur (Nigeria), 30. 7. 1971, Mendouga (Kamerun), Kusamaatmadja (Indonesien), Hudson-Phillips (Trinidad und Tobago), Kazemi (Iran), Ragal (Mauretanien), Moncayo (Ecuador), Venchard (Mauritius), Perisić (Jugoslawien) und Aguilar (Venezuela), 3., 6., 10., 13. und 18. 8. 1971, A/AC. 138/SC. I/SR. 5-31, S. 92, 130/1, 198, 224/5, 228, 233, 260/1, 298, 312/3 und 316.

<sup>41)</sup> Committee Report of the Thirteenth Session held in Lagos, S. 170, 197. Dieser frühe Vorgänger von Unterabsatz (a) des Art. 144 ICNT ist nach Aussage seines Urhebers an Art. VIII Abs. C IAEA-Satzung angelehnt: Pinto, 30. 3. 1973, A/AC. 138/SC. I/SR. 62-68, S. 53.

»sehr vage«<sup>42)</sup>. Im 1. Ausschuß der Seerechtskonferenz galt der Technologietransfer zunächst nicht als eine der Hauptfragen<sup>43)</sup>. Im Ergebnis erstrebte Art. 11 ISNT-I<sup>44)</sup> (= 144 ICNT) grundsätzlich die Begünstigung aller Staaten, also nicht allein der Entwicklungsländer, und zwar durch Inpflichtnahme der Behörde und der Vertragsstaaten. Die Behörde und – über sie (!) – die Vertragsstaaten hätten danach »erforderliche Maßnahmen« zu ergreifen zur »Förderung« (*promoting*) des Transfers von Meeresbodentechnologie; insbesondere hätten sie Programme zur »Förderung« des Transfers der entsprechenden Technologie an die Entwicklungsländer zu »fördern« ("shall promote . . . programmes for the promotion . . ." [!]), beispielsweise zur »Erleichterung« des Zugangs von Entwicklungsländern zu patentierter wie nichtpatentierter Technologie unter »gerechten und angemessenen Bedingungen«. Es folgten Aussagen zugunsten eines Ausbaus einheimischer Technologie der Entwicklungsländer und zur Ausbildung und Beteiligung von Fachkräften aus denselben ("opening of opportunities"). Der Ausschußvorsitzende Engo erklärte zutreffend, Art. 11 sei sehr allgemein gefaßt<sup>45)</sup>.

Die USA beantragten vier Änderungen des Art. 11<sup>46)</sup>. Teilweise im Einklang damit wurde der Behörde und den Vertragsstaaten im RSNT nur noch eine Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Förderung des Technologietransfers auferlegt ("shall cooperate in promoting"). Von »notwendigen Maßnahmen« war danach ebenso wenig die Rede wie

---

<sup>42)</sup> P. Lapointe, in: *Law of the Sea: The Emerging Regime of the Oceans*, Law of the Sea Institute Eighth Annual Conference Proceedings, June 18–21, 1973, hrsg. von John King Gamble Jr. und Giulio Pontecorvo (1974), S. 110. Zur Entwicklung der Texte vgl. A/AC. 138/L. 18/Add. 3, abgedruckt in A/8721 (Anm. 12), S. 81 ff. (100/1; Text XV); A/AC. 138/94/Add. 1, abgedruckt in A/9021 = GAOR (XXVIII) Suppl. 21, Bd. II, S. 39 ff. (62/3; Art. 12); A/CONF. 62/C. 1/L. 3 = UNCLOSOR Bd. III, S. 157 ff. (161; Art. 12). Die revidierte Fassung des letztgenannten Dokuments erbrachte bei Art. 12 keine Änderung, Renate Platzöder (Hrsg.), *Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Documents of the Geneva Session 1975 (1975)* (im folgenden: Platzöder-Dokumente 1975), S. 95/6.

<sup>43)</sup> Als *principal issues* wurden alsbald die heute in Art. 150, 151 und Annex II ICNT geregelten Materien identifiziert, vgl. die Mitteilung von Pinto am 30. 7. 1974, A/CONF. 62/C. 1/SR. 9, para. 4 = UNCLOSOR Bd. II, S. 44/5.

<sup>44)</sup> A/CONF. 62/WP. 8 (7. 5. 1975) = UNCLOSOR Bd. IV, S. 137 ff.

<sup>45)</sup> "very broad terms", A/CONF. 62/C. 1/L. 16, siehe Platzöder-Dokumente 1975 (Anm. 42), S. 114.

<sup>46)</sup> Siehe Renate Platzöder (Hrsg.), *Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Documents of the New York Session 10 March – 7 May 1976 (1976)* (im folgenden: Platzöder-Dokumente 1976), S. 183.

davon, daß die Staaten ihre jeweiligen Beiträge über die Behörde leisten müßten. An die Stelle des Passus "patented and non-patented" trat "the relevant". Im Unterabsatz (b) wurde präzisiert, daß gerade Ausbildung und Beteiligung von Fachkräften aus Entwicklungsländern geeignete Mittel für den Aufbau technologischer Eigenkapazität darstellten. Der Ausschußvorsitzende Engo qualifizierte diese insgesamt wenig spektakulären Änderungen als Behebung von Formulierungsschwächen<sup>47)</sup>.

Auch die in den ISNT-I als Annex aufgenommenen Grundbedingungen der Exploration und Gewinnung enthielten nichts, was als Versuch der Beschlagnahme von — namentlich privater und rechtlich geschützter — Tiefseebergbautechnologie hätte gedeutet werden können. Die Gruppe der 77 hatte zwar mit ihrem Entwurf insofern einen Schritt in diese Richtung getan, als sich danach jeder Vertragspartner der Behörde gegenüber zu verpflichten haben würde, die für das jeweilige Vorhaben relevante Technologie sowie das *know-how* fortlaufend an die Behörde zu übertragen; auch war dies als Effektivierung des *common heritage*-Prinzips hingestellt und des weiteren als selbstverständlich angenommen worden, die Behörde werde dann für die Weiterverbreitung der gewonnenen Kenntnisse sorgen<sup>48)</sup>. Der ISNT-I erlegte den Vertragspartnern der Behörde jedoch lediglich auf, der Behörde alle zur effektiven Wahrnehmung ihrer Kompetenzen und Aufgaben erforderlichen Unterlagen (*data*) zur Verfügung zu stellen, ausgenommen Angaben über rechtlich geschützte Konstruktionsmodelle für Apparaturen, und bei sonstigem rechtlich geschützten Wissen unter dem Vorbehalt der Vertraulichkeit (Annex, § 10). Auch die USA wehrten sich nicht gegen diese Formulierungen; sie sprachen sich aber — erfolglos — für einen Zusatz aus, welcher den Behördenorganen spezifisch untersagt hätte, dem "Enterprise" Zugang zu den vom Vertragspartner überreichten Unterlagen zu gestatten<sup>49)</sup>. RSNT und ICNT (Annex II, §§ 8, 9) nahmen an den Bestimmungen keine entscheidenden Änderungen vor.

<sup>47)</sup> A/CONF. 62/WP. 8/Rev. 1/Part I, Introductory note, para. 10.

<sup>48)</sup> § 15 *lit. a* von A/CONF. 62/C. 1/L. 7 (13. 8. 1974) = UNCLOSOR Bd. III, S. 172 f. (173); Pinto (Sri Lanka) und Fonseca Truque (Kolumbien), 19. 8. 1974, A/CONF. 62/C. 1/SR. 14, paras. 16, 32 = UNCLOSOR Bd. II, S. 71, 73.

<sup>49)</sup> A.a.O. (Anm. 46), S. 200. Vgl. dazu den Hinweis der deutschen Wirtschaftsvereinigung Bergbau, durch die Organstruktur des "Enterprise" sei eine Abschottung des Nachrichtenflusses zwischen diesem und der Behörde nicht möglich (Stellungnahme zur Seerechts-Anhörung, S. 11, zu Frage 1/III/4). Es erscheint fraglich, ob Art. 167 Abs. 1 Satz 4 ICNT sehr wirksam sein wird, wonach die Behördenbediensteten Betriebsgeheimnisse und Unterlagen im Sinn von § 8 des Annex II für sich behalten müssen.

Es mag zu geringschätzig sein, die Technologietransfervorschriften von ISNT-I bzw. RSNT-I als »äußerst bescheiden«<sup>50)</sup> einzustufen. Sie begründeten aber nicht viel mehr als Wohlverhaltenspflichten, und Tatsache ist immerhin, daß sie bis zur 5. Konferenzsession wenig Anlaß zur Kontroverse gegeben haben.

1976 erhielt die Diskussion über den Technologietransfer im Meeresbodenrégime einen neuen Impuls. Zur New Yorker Frühjahrsession 1976 waren die USA endgültig auf das Parallelsystem als Kompromißantwort auf die grundlegende Frage "who may exploit the area" eingeschwenkt<sup>51)</sup>, und der Ausschußvorsitzende Engo fand sich schließlich bereit, den RSNT-I an diesem Lösungsmodell zu orientieren<sup>52)</sup>. Die Gruppe der 77 verwarf sich gegen Art. 22 RSNT-I und präsentierte auf der 5. Session erneut das — in ihrem Workshop Paper No. 1<sup>53)</sup> wie auch immer modifizierte — Monopolssystem. Sie prophezeite, angesichts der schwierigen Ausgangslage des "Enterprise" in Sachen finanzieller und technologischer Ausstattung — der RSNT war eine klare Antwort darauf schuldig geblieben<sup>54)</sup> — werde das Parallelsystem *de facto* eine monopolistische Ausbeutung durch die insoweit bestens ausgerüsteten Privatgesellschaften zur Folge haben. Um die Besorgnis zu zerstreuen, machten die USA das Angebot, sie würden für die finanzielle und technologische Operationsfähigkeit des "Enterprise" sorgen, falls das Parallelsystem allgemeine Zustimmung

---

<sup>50)</sup> Jonathan I. Charney, *Law of the Sea: Breaking the Deadlock*, *Foreign Affairs* 55 (1976/77), S. 598 ff. (616). Rätselhaft bleibt, weshalb derselbe Autor in einer früheren Stellungnahme den vorgeschriebenen Technologietransfer noch für »bedeutsam« gehalten hat, vgl. Charney, *The International Regime for the Deep Seabed: Past Conflicts and Proposals for Progress*, *HILJ* 17 (1976), S. 1 ff. (38).

<sup>51)</sup> Siehe Graf Vitzthum oben S. 745 ff.

<sup>52)</sup> Siehe Änderungsanträge vom Dezember 1975, Art. 22, a.a.O. (Anm. 46), S. 185. Im Sinne eines eingeschränkten Monopolsystems noch Engos Vorlage C. 1/PBE. 8 vom 23. 4. 1976, abgedruckt bei Renate Platzöder (Hrsg.), *Dokumente der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen — New Yorker Sessionen 1976, Materialsammlung der Stiftung Wissenschaft und Politik* (1977) (im folgenden: Platzöder-Materialien 1976), S. 308. Zu den verschlungenen Pfaden der Ausschußberatungen Edward Miles, *The Structure and Effects of the Decision Process in the Seabed Committee and the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, *International Organization* 31 (1977), S. 159 ff. (220–223).

<sup>53)</sup> Platzöder-Materialien 1976, S. 286/7.

<sup>54)</sup> Zu den Startschwierigkeiten des "Enterprise" siehe die Stellungnahme des Generalsekretärs vom 3. 9. 1976, A/CONF. 62/C. 1/L. 17 (UNCLOSOR Bd. VI, S. 156).

fände<sup>55</sup>). Die Gruppe der 77 reagierte darauf mißtrauisch; sie argwöhnte, die Behörde würde dieserart in zu große Abhängigkeit von den USA geraten<sup>56</sup>). Doch unabhängig von der endgültigen Entscheidung über die Abbauberechtigung stand für sie nunmehr fest, daß das Tiefseebodenrégime Regelungen enthalten müsse, die dem "Enterprise" Gewähr böten, alsbald operativ werden zu können; und wenigstens einige von ihnen waren fortan darauf aus, von der Konvention Finanzierung und technologische Ausstattung des "Enterprise" durch die Industriestaaten und deren Unternehmen rechtlich sichern zu lassen, ohne der Privatindustrie den gewünschten Zugang zu den Tiefseeressourcen unter wirtschaftlichen Bedingungen einzuräumen<sup>57</sup>). Hier muß eingeflochten werden, daß seit der Caracas-Session eine wachsende Zahl von Entwicklungsländern, bei aller fortdauernden Betonung des *common heritage*-Prinzips, die Seerechtskonferenz als Bestandteil der weltweiten Auseinandersetzung um eine neue internationale Wirtschaftsordnung begriff<sup>58</sup>). Es entspricht diesem Trend, daß auch die »Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten« (A/Res. 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974) dem Tiefseebodenrégime einen eigenen Artikel widmete<sup>59</sup>). Für die Tiefseebergbautechnologie hatte diese Akzentverschiebung, wie sich herausstellen sollte, zur praktischen Folge: Hervorhebung des völkergemeinschaftseigenen Bergbauunternehmens ("Enterprise"); geringere Rücksichtnahme auf die Rechte der Technologieinhaber; Stärkung der Behörde.

<sup>55</sup>) Henry Kissinger, Dpt. of State Bull. Bd. 75, S. 395, 398 (No. 1944, 27. 9. 1976) sowie Engos Bericht über die 5. Session, 16. 9. 1976, A/CONF. 62/L. 16, S. 9 (UNCLOSOR Bd. VI, S. 130 ff., 132).

<sup>56</sup>) Miles (Anm. 52), S. 226.

<sup>57</sup>) So der trockene Kommentar in dem AMR-Referat (Anm. 22), zu Frage 2/I, S. 3.

<sup>58</sup>) Unmißverständlich in diesem Sinn Carias Zapata (Honduras), 2. 7. 1974, A/CONF. 62/SR. 25, paras. 25, 26; vgl. auch Bayonne (Kongo) und El Kohen (Marokko), 3. und 15. 7. 1974, A/CONF. 62/SR. 28, paras. 41, 42, und SR. 41, para. 4 (UNCLOSOR Bd. I, S. 81, 107, 178). Auch Elisabeth Mann Borgese und Arvid Pardo haben mittlerweile das Ozeanrégime zum Baustein für die durch A/Res. 3201 (S-VI) vom 1. 5. 1974 proklamierte neue Ordnung erklärt: Ocean Management, in: Jan Tinbergen (Koordinator), RIO. Reshaping the International Order (1976), S. 305 ff. (313). — Siehe auch Graf Vitzthum oben S. 745 ff.

<sup>59</sup>) Art. 29 unter der Rubrik »Gemeinsame Verantwortlichkeiten gegenüber der Völkergemeinschaft«, vom Wortlaut her an A/Res. 2749 (XXV) stark angelehnt. Der französische Delegierte Rouge äußerte im Namen der EG-Länder ausdrücklich Vorbehalte, und zwar wegen der fortdauernden Arbeit der Seerechtskonferenz, vgl. A/C. 2/SR. 1650, para. 8. — In seiner Stellungnahme zum ISNT-I führte der Ausschußvorsitzende Engo auch die Deklaration über die Errichtung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung an, A/CONF. 62/C. 1/L. 16, a.a.O. (Anm. 45), S. 115.

Technologietransfer an das "Enterprise" avancierte so zu einem zentralen Gegenstand des Verhandlungspakets, und der norwegische Minister Evensen interpretierte die Diskussionen auf einer von ihm präsidierten informellen Verhandlungsrunde (28. Februar – 11. März 1977) dahin, Hauptelemente eines Kompromisses könnten sein: ein Parallelsystem nur oder wenigstens für eine Übergangszeit bis zu einer Überprüfungs-konferenz nach 20 oder 25 Jahren sowie "viable solutions for the financing and setting up of the Enterprise, ensuring its ability to enter into operations at an early stage"<sup>60</sup>). Evensen lobte vor allem einen schriftlichen Beitrag des mexikanischen Botschafters Castañeda, in welchem sich dieser »in persönlicher Eigenschaft« gegenüber solchen Vorstellungen behutsam aufgeschlossen gezeigt hatte<sup>61</sup>). Castañedas Arbeitspapier enthielt auch einen ersten konkreten Formulierungsvorschlag zugunsten des "Enterprise", und zwar dahingehend, letzteres zu den in Art. 11 RSNT-I (144 ICNT) bezeichneten Adressaten von Technologietransfer hinzuzunehmen. Castañeda hielt es für ausreichend, in Art. 11 nur das »allgemeine Prinzip« aufzustellen; im übrigen müsse man erst praktische Erfahrungen sammeln, und das Weitere würden die von der Behörde zu verabschiedenden Grundsätze und Regeln bestimmen<sup>62</sup>). Evensen griff den Vorschlag auf, und auf der 6. Session unterbreitete er den Castañeda-Text dem 1. Ausschuß<sup>63</sup>). Die fünffache Erwähnung des "Enterprise" im Art. 11 wurde vom Ausschuß begrüßt<sup>64</sup>) und fand schließlich in den ICNT Eingang. Davon abgesehen, wies Art. 144 ICNT jedoch noch drei weitere Änderungen gegenüber Art. 11 RSNT-I auf, von denen in dem Castañeda- bzw. Evensen-Text jede Spur gefehlt hatte und die nicht mehr nur den Empfängerkreis betrafen, sondern auch die einzusetzenden Mittel: Im einleitenden Oberabsatz werden Behörde und Vertragsstaaten jetzt nicht nur zur Förderung, sondern – dem sogar vorangestellt – auch zur Initiierung von (u. a.) Technologietransfer-Programmen angehalten ("shall initiate and promote"); Unterabsatz (a), wo ursprünglich von Programmen zur Förderung des Technologietransfers die Rede war, ist

---

<sup>60</sup>) Siehe Renate Platzöder (Hrsg.), Dokumente der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen – New Yorker Session 1977, Materialiensammlung der Stiftung Wissenschaft und Politik (1977) (im folgenden: Platzöder-Materialien 1977), S. 311.

<sup>61</sup>) *Ibid.*, S. 335.

<sup>62</sup>) *Ibid.*, S. 336–338.

<sup>63</sup>) *Ibid.*, S. 354 ff. (358).

<sup>64</sup>) Vgl. Engo-Erklärung vom 14. 6. 1977, A/CONF. 62/C. 1/L. 21 (Platzöder-Materialien 1977, S. 300 ff. [307]).

durch Streichung der Worte »zur Förderung« verschärft worden; und die Transferbedingungen sollen nun nicht »gerecht« und angemessen, sondern »fair« und angemessen sein.

Es ist nicht die einzige Überraschung, mit der der ICNT aufwartet. Unvermutet kommt auch z. B. Art. 151 Abs. 8, wonach die Behörde Maßnahmen zu ergreifen hat zum Erwerb von Technologie sowie zur Förderung und Ermutigung von deren Transfer zum Nutzen aller (!) Staaten. Von dem Erwerb von Technologie durch die Behörde (also nicht das "Enterprise"! ) ist neuerdings auch in Art. 150 die Rede (vormals Art. 9 RSNT-I). Auf Grund dieser bergbaupolitischen Leitvorschrift müssen die Tiefseebodenaktivitäten so betrieben werden, daß u. a. der Transfer von Technologie an die Behörde sichergestellt ist ("so as to ensure . . ."; Abs. 1 *lit.* c). Mit dem Verb *ensure* entscheidet sich der ICNT für die Wunschklassifizierung der Gruppe der 77<sup>65)</sup> und gegen maßvollere Vorschläge wie "with a view to . . . ensuring/facilitating . . ." (Evensen, 13. Mai und 5. Juni 1977) oder "with a view to . . . promoting measures and programmes for . . ." (Kompromißvorschlag vom 11. Juni 1977)<sup>66)</sup>.

Noch sehr viel überraschender aber muten etliche Paragraphen von Annex II ICNT an, und zwar speziell diejenigen, welche die Zusicherungen vorzeichnen, welche von Vertragspartnern der Behörde im Sinne von Art. 151 Abs. 2 (ii) erwartet werden. Die geringsten Rätsel gibt dabei § 5 *lit.* d (iii) auf, auf Grund dessen sich die Vertragsverhandlungen auch auf Technologietransfer nach Maßgabe von Programmen und Maßnahmen gemäß Art. 144 erstrecken müssen. Bereits in der »Evensen-Runde« vom März 1977 war der Technologietransfer als potentieller Gegenstand von solchen Verhandlungen anerkannt worden, und Evensen hatte dies in seinen Formulierungsvorschlägen für die 6. Session berücksichtigt<sup>67)</sup>. Ohne erkennbare Vorgänger sind indessen die §§ 4 *lit.* c (ii) und 5 *lit.* j (iv). Wer der Behörde ein Vertragsangebot macht, muß danach bereit sein, in Verhandlungen über die Weitergabe der bei seinem Abbauvorhaben einzusetzenden Technologie an das "Enterprise"

<sup>65)</sup> *Ibid.*, S. 362.

<sup>66)</sup> *Ibid.*, S. 354, 380/1, 420. Abschwächung aber – und zugleich Benennung des "Enterprise" und der Entwicklungsländer als Technologieempfänger an Stelle der Behörde – auf der 7. Session: ". . . with a view to ensuring . . . transfer of technology to the Enterprise and developing countries as provided for in this Convention", vgl. Reports of the Committees and Negotiating Groups . . . (Anm. 31), S. 5.

<sup>67)</sup> Siehe Evensens Bericht a.a.O. (Anm. 60), S. 313, sowie den Text *ibid.*, S. 360 (übernommen im Kompromißvorschlag vom 11. 6. 1977, *ibid.*, S. 426).

»zu fairen und angemessenen Bedingungen« einzutreten. Sollte eine Vereinbarung nicht »in angemessener Zeit« zustandekommen, müßte die Angelegenheit dem Schiedsgericht (Annex VI ICNT) unterbreitet werden. Nichtbefolgung des Schiedsspruchs durch den Vertragspartner könnte die Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Folge haben (§ 5 *lit. j* (iv) in Verbindung mit § 12 *lit. a*)<sup>67a</sup>).

## 2. 2. Tiefseebergbautechnologie zwischen Seerecht und »Neuer Weltwirtschaftsordnung«

US-Chefdelegierter Richardson hielt dem ICNT vor, letztlich das Produkt von geschlossenen Gesprächskreisen und niemals mit einer repräsentativen Vertretung betroffener Länder erörtert worden zu sein. Richardson tadelte u. a. die Regelung des Technologietransfers<sup>68</sup>). Auch Wortführer internationaler Konsortien antworteten mit einem kategorischen Nein, u. a. weil ein Zwangstransfer von Technologie zu industrieunüblichen Sonderbedingungen Folge des ICNT sein müsse<sup>69</sup>).

Schon objektiv ist in der Tat erstaunlich, in welchem Maß zentrale Vorschriften des ICNT (Teil XI und Annex II) von den letzten Evensen-Textvorschlägen abweichen. Während aber einige wenigstens auf früheren

<sup>67a</sup>) Die aus der 7. Session hervorgegangenen Textentwürfe (vgl. Reports of the Committees and Negotiating Groups . . . [Anm. 31], S. 9 f.) sind zwar vordergründig differenzierter; so ist § 4 *lit. c* (ii) in fünf Absätze aufgefächert und enthält u. a. eine gewisse Rücksichtnahme auf Technologie "which the Contractor is not legally entitled to transfer" (Abs. (ii) *quater*); überdies gestaltet § 5 *lit. j* (iv) die Pfade zu einem verbindlichen Schiedsspruch durch einen Umweg über die Schlichtung (Annex IV des ICNT) verschlungener. Diese — insgesamt eher wortreichen als substantiellen — Konzessionen können aber zu keiner Änderung der Gesamteinschätzung führen, da die Möglichkeit, den Transfer *de facto* aufzuoktroieren, grundsätzlich bestehen bleibt.

<sup>68</sup>) Presseerklärung vom 20. 7. 1977, Dpt. of State Bull. Bd. 77, S. 389 ff. (390) (No. 1995, 19. 9. 1977); vgl. auch die Kritik von Max Ivers Kehden, Seevölkerrecht im Werden. Die dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen nach sechs Verhandlungsrunden, Vereinte Nationen 25 (1977), S. 167.

<sup>69</sup>) Z. B. AMR-Referat (Anm. 22), zu Frage 1/III/2, AMR-Analyse vom 23. 8. 1977 zum ICNT, insb. S. 6, 8, 9 (= Anlage 1 zum Referat). Vgl. außerdem die Stellungnahmen zur Seerechts-Anhörung der Wirtschaftsvereinigung Bergbau, S. 11 (»automatisierter Technologietransfer«) und des Deutschen Industrie- und Handelstags, zu Frage 1/III/2 (S. 10: »wirtschaftlich nicht vertretbare(n) Auflagen insbesondere hinsichtlich der Übertragung von Technologien«).

Entwürfen aufbauen können, fehlt es gerade für zahlreiche ICNT-Überraschungen im Bereich des Technologietransfers an publik gewordenen Vorlagen. Es wäre reizvoll zu erfahren, wer die Erfinder waren; die Verantwortung für die präsentierte Fassung trägt jedenfalls der Ausschußvorsitzende Engo<sup>70</sup>).

Die ganze Durchschlagskraft der ICNT-Normen tritt gewiß erst klar zutage, betrachtet man sie nicht isoliert voneinander, sondern in einer übergreifenden Zusammenschau. Doch einer solchen muß die Einzelanalyse vorausgeschickt werden. Art. 144, gewissermaßen der »allgemeine Teil« des Technologietransferrechts im Tiefseebodenrégime, ist wenigstens insofern klar, als er nur für Technologie gilt, welche Aktivitäten der Exploration und Gewinnung von mineralischen Tiefseebodenressourcen betrifft. Das folgt aus der Verwendung des in Art. 1 Ziff. 3, 133 definierten *terminus technicus* "activities in the Area". Im übrigen wirft er mehr Fragen auf, als er Antworten gibt. Was hat man sich unter einer »Zusammenarbeit« von Behörde und Vertragsstaaten bei der »Förderung« des Technologietransfers vorzustellen? Wie könnten etwa »Programme« aussehen, die den Zugang des "Enterprise" und der Entwicklungsländer zu der einschlägigen Technologie zu Bedingungen erleichterten, die »fair und angemessen« sein sollen — zwei Rechtsbegriffe, die auch durch häufige Verwendung von ihrer hohen Unbestimmtheit nichts eingebüßt haben. Das Wort »fair« mag als Begriff mit einem Element gegenseitigen Ausgleichs und wechselseitiger Rücksichtnahme vorzuziehen sein dem noch schillernderen Terminus »gerecht«, welcher die Berufung auf übergeordnete Modellvorstellungen nahelegt und deshalb wohl noch mehr als »fair« geeignet ist, zu schlagseitiger Lastenverteilung einzuladen. Es fällt jedenfalls auf, daß, anders als in Teil XIV ICNT (Art. 268, 275), von den »legitimen Interessen« der Technologieinhaber, -lieferanten und -empfänger nicht die Rede ist (was freilich seinerseits eine eher mundgerechte als konturscharfe Formulierung ist). Und schließlich: Ist Art. 144 so zu lesen, daß solche Transferprogramme nur von Behörde und Vertragsstaaten in Zusammenarbeit, also gemeinsam zu initiieren und zu fördern

---

<sup>70</sup>) Siehe den deutlichen Fingerzeig des Konferenzpräsidenten Amerasinghe im Explanatory memorandum zum ICNT (Anm. 31), S. 2. Der Bericht der US-Delegation über die 6. Session nennt neben Engo eine geheimnisvolle "group of advisers, which did not include any representative of the developed countries" (S. 10 f.).

sind<sup>71)</sup>? Oder steht der Behörde frei, eigenständig initiativ zu werden<sup>72)</sup>? Die Lösung scheint in Art. 151 Abs. 8 zu stehen, doch wenn dort von der Behörde Maßnahmen »in Übereinstimmung mit dieser Konvention« verlangt werden, so werden damit letztlich auch die Interpretationsprobleme von Art. 144 nicht gelöst, sondern lediglich verlagert. Wie dem auch sei, soviel dürfte feststehen: Anders als seine Vorgänger, überträgt Art. 144 ICNT schon für sich allein gesehen der Behörde eine aktivistische Rolle. Erwähnenswert ist außerdem, daß die Behörde selbst dort nicht als Technologieempfänger genannt ist<sup>73)</sup>.

Das wird nun in der bergbaupolitischen Leitvorschrift Art. 150 mit allem Nachdruck (*ensure*) nachgeholt und in Art. 151 Abs. 8 unterstrichen. Da die Behörde ihr Verhalten an den Leitlinien des Art. 150 orientieren muß, hat sie demgemäß ihre technologische Selbstversorgung selber sicherzustellen. Und wenn in Art. 151 vorgeschrieben wird, die Behörde habe in Übereinstimmung mit der Konvention Maßnahmen zum Erwerb von Tiefseebergbautechnologie zu ergreifen, so wüßte man nur allzu gerne, ob der Akzent auf »Maßnahmen« steht, also dem Mittel, oder auf »Erwerb«, also dem Erfolg. Der leichte Befehlston, der bei dem Paragraphen mitschwingt, könnte die Behörde in Versuchung führen, unter

<sup>71)</sup> Für diese Lesart spricht, daß die Verben "initiate" und "promote" über die Konjunktion "in particular" an das grundlegende "shall co-operate" im Einleitungssatz angebunden werden.

<sup>72)</sup> Dafür könnte sprechen, daß der einleitende Obersatz eine Zusammenarbeit nur bei der »Förderung« vorsieht, nicht aber bei der (schwererwiegenden) »Initiierung«. Die merkwürdige Diskrepanz findet ihre Erklärung vielleicht darin, daß bei dem späten Einzug des Verbs "initiate" in Art. 144 die Rückwirkungen des Nachzüglers auf den übrigen Text nicht bedacht worden sind. Der Obersatz wäre systematisch klarer, hieße es dort "shall co-operate in initiating and promoting".

<sup>73)</sup> Hier schimmert offenbar noch die ursprüngliche Konzeption durch, Technologietransfer als Instrument zur effektiven Teilhabe der Entwicklungsländer an Tiefseebergbauaktivitäten einzusetzen, vgl. oben sowie Art. 148, von welchem Art. 144 bei dieser Betrachtung und unbeschadet der Wendung an »alle« Staaten, eine Konkretisierung darstellte (in diesem Sinne wohl auch die gemeinsame Inbezugnahme in Art. 150 Abs. 1 *lit.* b). Auf der 7. Session ist (natürlich unverbindlich) Abs. 8 aus Art. 151 herausgenommen und an den Anfang von Art. 144 gestellt worden (dort nunmehr Abs. 1), so daß dort endlich auch die Behörde als Technologieempfänger auftritt. Der ursprüngliche Text von Art. 144 schloß sich dem jetzt als Abs. 2 an, würde allerdings durch die wegweisende Vorschaltung des neuen Passus "To this end" auf den Auftrag des Abs. 1 zu orientiert (vgl. Reports of the Committees and Negotiating Groups . . . [Anm. 31], S. 5). Dies würde kaum größere Klarheit schaffen, möchte man auch einen Gewinn erkennen, wenn der Technologietransfer nicht mehr unter den in Art. 151 umschriebenen »Aufgaben« der Behörde erschiene.

Berufung auf eine in Art. 151 Abs. 8 angeblich statuierte Rechtspflicht mit dem Ergreifen immer neuer und weitergehender Maßnahmen nicht eher zu ruhen, als der Erfolg des Technologieerwerbs im gewünschten Maß erreicht sein wird.

War in Art. 150, 151 von dem "Enterprise" als Technologieempfänger nicht die Rede, so hört diese Zurückhaltung bei Art. 169 auf. Die knappe Anweisung "The Enterprise . . . shall receive technology . . ." <sup>74)</sup> wird zwar durch den nachfolgenden Verweis auf Art. 144 und »andere Bestimmungen« abgemildert, wirft aber ihrerseits ein neues Licht auf den in weniger direkte Sprache gekleideten Art. 144.

Bezieht man endlich auch noch Annex II in die Betrachtung ein, so bleibt der Blick vor allem auf § 5 *lit. j (iv)* in Verbindung mit § 12 haften. Danach kann sich ein Vertragspartner der Behörde (z. B. ein internationales Konsortium) *de facto* vor die Wahl gestellt sehen, entweder einer Weitergabe der Technologie an das "Enterprise" zuzustimmen oder aber auf Tiefseebergbau zu verzichten. Die Transferbedingungen könnten, käme eine gütliche Einigung nicht zustande, im Schiedsverfahren aufoktroiert werden, sogar noch nach einem Vertragsschluß. Das Schiedsgericht würde dann auch die ominösen Begriffe »fair und angemessen« auszulegen haben. Ein Antragsteller, der auf Abbaubeteiligung bestünde, müßte also damit rechnen, zur Übertragung seiner Technologie gegen eine ungewisse Entschädigung gezwungen zu werden.

Eine Gesamtwürdigung der Technologietransfer-Regelungen des Tiefseebodenrégimes muß nach alledem auf zwei analytischen Aussagen aufbauen: Teil XI ICNT erlaubt einen Zwangstransfer zu Lasten der (zumeist privaten) Technologieträger und zu schwer absehbaren Bedingungen; die Behörde wird in ungenauen und unstimmgigen Normfassungen eine Handhabe für schwer absehbare Interventionen gegenüber den Staaten finden. Solche Zukunftsperspektiven müßten aber schon jetzt die einschlägigen Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen vor allem den internationalen Konsortien als unkalkulierbares wirtschaftliches Risiko erscheinen lassen.

Angesichts dessen wird man sich der Einsicht nicht verschließen können, daß das Tiefseebodenrégime in der Fassung des ICNT auch unter dem Gesichtspunkt des Technologietransfers, von den übrigen Aspekten hier einmal abgesehen, für die gegenwärtigen Technologie-

<sup>74)</sup> Erstmals erwähnt am 29. 6. 1977 in einer "suggested compromise formulation" von "Chairman's Working Group" (Platzöder-Materialien 1977 [Anm. 60], S. 461, Art. 41 RSNT).

inhaber letztlich prohibitiv ist, so daß Richardsons Anmerkung zu den Evensen-Vorschlägen vom 5. Juni 1977 — “a system of non-exploitation”<sup>75)</sup> — hier erst recht den Kern träge. Teil XI ICNT ist bestens geeignet, den Technologieträgern, die die Weitergabe ihrer Verfahrenstechniken an industrieübliche Bedingungen knüpfen und insoweit Sicherheit haben möchten, den Tiefseebergbau zu verleiden. Und solange das “Enterprise” über die finanziellen und technischen Mittel nicht verfügt — also für ungewisse und sicherlich nicht kurze Dauer —, fände ein Tiefseebergbau unter dem ICNT-Régime eben nicht statt. Nun könnte eine solche Perspektive die Technologieinhaber dazu bewegen, das wirtschaftliche Wagnis der Kooperationsbereitschaft einzugehen, um wenigstens einen Teil der Forschungsinvestitionen zu retten, den Totalverlust also abzuwenden. Ließen sie sich darauf aber ein, machten sie das “Enterprise” also technisch handlungsfähig, dann leisteten sie in der mühsam als Probezeit kaschierten 20jährigen Einarbeitungsphase des “Enterprise” einen letzten, entscheidenden Beitrag zu dessen Abbaumonopol, das gewiß nachfolgen würde.

Die Technologietransfer-Bestimmungen des ICNT fügen sich nahtlos ein in das Bild eines Tiefseebodenrégimes<sup>76)</sup>, das auf ein in zwei Stufen zu errichtendes Abbaumonopol für ein völkergemeinschaftseigenes Unternehmen zugeschnitten ist und für die Anlaufzeit die finanzielle und technologische Aussaugung der wenigen leistungsfähigen — staatlichen oder privaten — Unternehmen vorsieht.

An dieser Stelle gilt es zu überlegen, ob solche Implikationen von dem *common heritage*-Prinzip, das ja das gesamte Tiefseebodenrégime durchdringen und seinen internationalen Treuhandcharakter überhaupt legitimieren soll, noch gedeckt sind. Davon kann keine Rede sein bei einem Regelwerk, das im praktischen Ergebnis alternativ, wenn nicht kumulativ Abbausperre und — seerechtlich verbrämte — *de facto*-Teilentziehung nebst späterem “Enterprise”-Abbaumonopol androht. Das *common heritage*-Prinzip zielt auf eine internationale Ordnung und Lenkung der Tiefseebodenaktivitäten ab. Doch dabei geht es zuvörderst um eine Wegbereitung für den — wie auch immer international kontrollierten — Tiefseebergbau, nicht aber um seine Blockierung oder die Ausschaltung aller Staaten. Bereits die Prinzipiendeklaration von 1970 hat sich zu der Vorstellung bekannt, der Tiefseeboden solle allen Staaten

---

<sup>75)</sup> Erklärung vom 10. 6. 1977, Platzöder-Materialien 1977 (Anm. 60), S. 509 ff. (513).

<sup>76)</sup> Siehe Graf Vitzthum oben S. 745 ff.

zur friedlichen Nutzung offenstehen, alle Staaten sollten in Tiefseebodenaktivitäten eingeschaltet sein, und die Nutzung der Ressourcen solle den Interessen der gesamten Menschheit dienen. Das *common heritage*-Prinzip kann demgemäß die Zielvorgabe einer technologischen Ausstattung von technologieentbehrenden Staaten, Behörde und "Enterprise" stützen, desgleichen auch darauf gerichtete Durchführungsmaßnahmen, im äußersten Fall bis hin zu einem (natürlich entschädigungspflichtigen) Zwangstransfer, soweit – und nur soweit – ein solcher die Herstellung von Chancengleichheit bezweckt (also nicht die Ersetzung eines faktischen Monopols durch ein anderes, rechtliches). Eine wertunterbietende Internationalisierung des tiefseebergbauorientierten geistigen Eigentums läge zweifelsfrei außerhalb seines Kontextes.

Insgesamt unterstreichen auch die Technologietransfer-Vorschriften des ICNT-Tiefseebodenrégimes – von den übrigen, bislang prominenteren Aspekten seien hier nur der Rohstoffmarktdirigismus des Art. 150 und die diversen Wettbewerbsvorteile des "Enterprise" angeführt –, daß dessen Hauptanliegen nicht mehr der Tiefseebergbau ist, sondern internationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik unter den Auspizien einer Neuen Weltwirtschaftsordnung<sup>77)</sup>. Von letzterer würde das ICNT-Tiefseebodenrégime, ginge es in eine Seerechtskonvention ein, eine positivrechtliche Konkretisierung darstellen, mit den Technologietransfer-Bestimmungen als integrierendem Bestandteil. »Neue Weltwirtschaftsordnung« ist natürlich nur eine Zielvorstellung, vielleicht vergleichbar, sucht man eine Parallele im Tiefseebodenrégime, der »Ausbeutung zum Nutzen der ganzen Menschheit«, so daß hier kurz skizziert werden soll, welche rechtlichen Modellvorstellungen hinter der Technologietransfer-Komponente stehen (so wie im Tiefseebodenrégime die Konzeption eines gemeinsamen Menschheitserbes richtungweisend sein soll).

*A priori* handelt es sich um die Überwölbung der »vollen und ständigen Souveränität einschließlich des Besitz-, des Nutzungs- und des Verfügungsrechts über alle Reichtümer, Naturschätze und wirtschaftlichen

---

<sup>77)</sup> Ähnlich die – nicht speziell auf den Technologietransfer abstellenden – Bewertungen durch Renate Platzöder, Referat zur Seerechts-Anhörung, S. 8, und Wolfgang Graf Vitzthum, Referat zur Seerechts-Anhörung, zu Frage 1/III/3, insb. S. 4, 6, und zur Frage 2/II, insb. S. 2, 3. Besonders instruktiv dazu Robert L. Friedheim/William J. Durch, *The International Seabed Resources Agency Negotiations and the New International Economic Order*, International Organization 31 (1977), S. 343 ff. – Siehe auch Graf Vitzthum oben S. 745 ff.

Betätigungen«<sup>78)</sup> durch ein grenzüberschreitendes Zugriffsrecht auf technologische Ressourcen. Die Präambel des Entwicklungsländer-Entwurfs für einen Verhaltenskodex für Technologietransfer<sup>79)</sup> bietet stützende Maximen zur Auswahl an: universales Menschheitserbe; Verbesserung des Lebensstandards der Völker (wohl Denken in den Kategorien wirtschaftlicher Grundrechte); wirtschaftliche Gleichheit der Staaten (Anklang an das Axiom der souveränen Gleichheit). Clarence Wilfred Jenks hat sich bereits auf der Genfer World Peace Through Law Weltkonferenz 1967 unter Berufung auf die vorbildhafte Entwicklung des Weltraumrechts dafür ausgesprochen, in einer Allgemeinen Prinzipien Deklaration über Wissenschaft und Technologie, die später in einem Weltwissenschaftsvertrag zu konsolidieren wäre, das *common heritage*-Prinzip zu proklamieren<sup>80)</sup>. Die Vorstellung von Wissenschaft und Technologie als gemeinsamem Erbe der Menschheit kehrt seitdem in unterschiedlichsten Verlautbarungen regelmäßig wieder, besonders nachdrücklich in dem sog. RIO-Bericht an den Klub von Rom, welcher freilich, gewissermaßen mit einer einzigen großen Handbewegung, alle Weltressourcen »vervölkergemeinschaften« will<sup>81)</sup>. Diese Ressourcen lassen sich unmittelbar (Bodenschätze) oder mittelbar (Technologie über Inhaber) einem Territorialstaat zuordnen; darin liegt der fundamentale Unterschied dieser Version des *common heritage*-Prinzips gegenüber der seerechtlichen, die auf einen staatsfreien Raum gemünzt ist.

Die positive Deutung der souveränen Gleichheit, die den klassischen Unterlassungsansprüchen solche auf Leistung hinzufügt, hat vor allem bei französischen Völkerrechtlern Anklang gefunden. Sehr viel überzeugender ist aber der Ansatz bei den Menschenrechten, geht es bei dem Fernziel eines Entwicklungsgleichstands der Staaten im Grunde doch um die menschlichen Lebensbedingungen. Diese Argumentationsfigur hat auch den Vorteil, sich auf ein recht festes Fundament stützen zu können in Form des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale

---

<sup>78)</sup> So die Souveränitäts-Apotheose von Art. 2 Abs. 1 der »Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten« (A/Res. 3281 (XXIX) vom 12. 12. 1974).

<sup>79)</sup> TD/B/C. 6/14, Annex II (genau genommen eine Vorlage des brasilianischen Sachverständigen »im Namen der Sachverständigen aus der Gruppe der 77«).

<sup>80)</sup> Wiedergabe der Gedanken: The New Science and the Law of Nations, ICLQ 17 (1968), S. 327 ff. (insb. S. 340). Jenks ging es allerdings weniger um industrielle Technologie und wirtschaftliche Entwicklung, vielmehr lag ihm die kontrollierte Nutzbarmachung des wissenschaftlichen Fortschritts am Herzen.

<sup>81)</sup> A.a.O. (Anm. 58), S. 122, 156.

und kulturelle Rechte<sup>82)</sup>, dessen Art. 2 sich als gleichsam archimedischer Punkt für die Herausbildung einer solidarischen Staatenzusammenarbeit im Dienst einer Sicherung der Lebensgrundlagen erweisen könnte.

Es darf füglich gefragt werden, ob das Tiefseebodenrégime des ICNT solchen Ordnungsvorstellungen überhaupt gerecht wird und über das Ziel einer Weltsolidargemeinschaft nicht hinausschießt. Man wird sich aber mit der Tatsache abfinden müssen, daß die große Staatenmehrheit hier ein geeignetes Exempel einer eher irrational beschworenen als rational durchdachten »Neuen Weltwirtschaftsordnung« erkennt und die Schaffung eines Präzedenzfalles betreibt. Auch in Ansehung des Technologietransfers wäre es der erste<sup>83)</sup>. Zwar hat es hier und da bereits zugunsten der Entwicklungsländer Abstriche an der Protektion geistigen Eigentums und wirtschaftlicher Dispositionsfreiheit gegeben, etwa durch die letzten Revisionen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886 sowie des Welturheberrechtsabkommens von 1952, doch sind diese Änderungen noch systemkonform und viel zu bescheiden, als daß sie hier ins Gewicht fielen<sup>84)</sup>.

Ein Präzedenzfall wäre deshalb gravierend, weil der Technologietransfer zum klassischen Repertoire der Verlautbarungen zur »Neuen Weltwirtschaftsordnung« gehört und häufig als eine der dieselbe tragenden Säulen begriffen wird, neben finanziellen Hilfeleistungen an bedürftige Staaten sowie einer Neuordnung des internationalen Handels- und Währungssystems (insbesondere im Rohstoffbereich). Stellvertretend für die Fülle nationaler und internationaler Stellungnahmen dazu sei hier nur die grundlegende »Erklärung über die Errichtung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung« zitiert (A/Res. 3201 (S-VI) vom 1. Mai 1974, Punkt 4 (p)). Die begehrtlichsten Blicke der Entwicklungsländer richten sich auf die industrielle Technologie in privater Hand. Das Problem war natürlich erkannt schon lange, bevor die griffige Formel »Neue Weltwirtschaftsordnung« geprägt wurde, welche freilich ihrerseits in der

<sup>82)</sup> Vom 19. 12. 1966, BGBl. 1973 II, S. 1570.

<sup>83)</sup> Das internationale Recht des Technologietransfers sei der jüngste Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts und befinde sich überhaupt erst *in statu fieri*, so zutreffend Peter Fischer, Das Internationale Wirtschaftsrecht – Versuch einer Systematik, GYIL 19 (1976), S. 143 ff. (174).

<sup>84)</sup> Anhang zur Berner Übereinkunft und Art. Vbis – *quater* Welturheberrechtsabkommen, BGBl. 1973 II, S. 1071, 1111; vgl. Eugen Ulmer, Die Revisionen der Urheberrechtsabkommen, GRUR Int. 1971, S. 423 ff.

Sache älter ist als die Deklaration von 1974<sup>85)</sup>. Bereits die Havanna-Charta sollte den Fall der Technologie-Vorenthaltung bzw. -Unterdrückung erfassen, unter anderem unter dem Gesichtspunkt einer Nichtbeeinträchtigung der industriellen und allgemeinwirtschaftlichen Entwicklungschancen namentlich von Entwicklungsländern<sup>86)</sup>. Systematisch ging es um die Bewältigung restriktiver Geschäftspraktiken. Dieses Leitmotiv gilt bis heute, wie nicht zuletzt die entsprechende Aufzählung im Entwicklungsländer-Entwurf zu einem UNCTAD-Verhaltenskodex für Technologietransfer belegt. Im Prinzip dreht es sich hierbei nicht um die Errichtung einer neuen, sondern die Vervollkommnung der alten liberalen Ordnung durch die Unterbindung mißbräuchlicher Ausnutzung von Freiheit und Eigentum. In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, daß auch den nationalen Rechtsordnungen entwickelter Marktwirtschaftsländer etwa das Institut der Zwangslizenz keineswegs unbekannt ist, abgesehen von gelegentlichen Zweifeln an der Schutzwürdigkeit nichtpatentierten *know-hows*. Relativ neu sind demgegenüber die Ausweitung des Begriffs »restriktive Geschäftspraktiken« sowie die Inaussichtnahme von Vorzugsbedingungen für den Transfer. Es ist wiederum der Entwurf der Gruppe der 77 für einen Verhaltenskodex, welcher wohl am besten ahnen läßt, was die »Neue Weltwirtschaftsordnung«, auf die er sich ausdrücklich beruft, und Technologietransfer füreinander bedeuten sollen<sup>87)</sup>: Es sei die Pflicht aller Länder, den Transfer rechtlich geschützter wie sonstiger Technologie zu »günstigen« Bedingungen und Preisen zu fördern, im Einklang mit den nationalen politischen Orientierungen, Plänen und Prioritäten der Entwicklungsländer (Präambel, Erwägungsgrund (v))<sup>88)</sup>. Zu den Grundsätzen, die durch den Kodex

<sup>85)</sup> Grundlegend in vielfacher Hinsicht schon die von UNCTAD I verabschiedeten 15 Allgemeinen Prinzipien und die damalige erste gemeinsame Erklärung der später sog. Gruppe der 77, in welcher die Konferenz als bedeutsamer Schritt in Richtung auf "a new and just economic order" gewürdigt wurde (UNCTAD Proceedings, 1964, Bd. I, S. 18 ff., S. 66).

<sup>86)</sup> Art. 46 Abs. 3 *lit. e* in Verbindung mit Art. 1 Ziff. 2 (Text z. B. in Dpt. of State Publ. No. 3206).

<sup>87)</sup> Analyse der Kodexentwürfe: z. B. Marie-Elisabeth R. Cousin, *Le Projet de la C.N.U.C.E.D. de Code international de Conduite pour le Transfert des techniques*, GYIL 19 (1976), S. 199 ff.; Countess Pease Jeffries, *Regulation of Transfer of Technology – An Evaluation of the UNCTAD Code of Conduct*, HILJ 18 (1977), S. 309 ff.

<sup>88)</sup> Für »gerechtes Gleichgewicht« (*equitable balance*) zwischen den Bedürfnissen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und den Belangen des gewerblichen Rechtsschutzes UNCTAD Res. 88 (IV) vom 30. 5. 1976 (TD/217, S. 34).

in die Tat umzusetzen seien, gehörten u. a. die Beseitigung restriktiver Praktiken im Zusammenhang mit Technologieschäften – der inflatorische Katalog von Beispielfällen schließt dann mit der Generalklausel "Other limitations having adverse effects on the recipient and imposed as a condition for obtaining the technology required" (Kapitel IV, *sub* 4.2 (xl)) – sowie die Verbesserung des Zugangs zu Technologie zu »fairen und angemessenen Preisen und Kosten« (Kapitel I, *sub* 1.2 (i) (ii)). Subvention aus Haushaltsmitteln der entwickelten Staaten werden von den Entwicklungsländern relativ selten explizit verlangt. Der sog. RIO-Bericht ist freilich auch in dieser Hinsicht unverblümt<sup>89)</sup>.

Über einen Verhaltenskodex für Technologietransfer hat bislang ebenso wenig Einvernehmen erzielt werden können wie über einen Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften. Dieser soll auch Bestimmungen über Technologietransfer enthalten, und auch für diesen Kodex ist seitens der Entwicklungsländer eine ausdrückliche Berufung auf die »Neue Weltwirtschaftsordnung« vorgeschlagen worden. Letzteres gilt sogar für die – auf einen Programmpunkt der Zweiten UN-Entwicklungsdekade (A/Res. 2626 (XXV), 24. Oktober 1970) zurückgehende – Revision der Pariser Verbandsübereinkunft von 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums<sup>90)</sup>. Alle diese Verhandlungen laufen parallel zu denen der Seerechtskonferenz, und jede kann zu einem Abschluß führen, der einen Präzedenzfall schafft.

Keine Wegweiser im vorliegenden Zusammenhang stellen demgegenüber die räumlichen Sonderrégimes für Antarktis und Weltraum dar. Antarktisvertrag<sup>91)</sup> (Art. II, III) wie Weltraumvertrag<sup>92)</sup> (vor allem Art. I Abs. 3, XI) sind zwar beide kooperationsfreundlich und für die Offen-

<sup>89)</sup> A.a.O. (Anm. 58), S. 152, 155.

<sup>90)</sup> Vgl. die auf einem Entwurf der Gruppe der 77 beruhende "Declaration of the Objectives of the Revision of the Paris Convention" der Ad hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen auf deren 2. Sitzung (15.–22. 12. 1975): "The revision of the Paris Convention should aim to contribute to the establishment of a new economic order in the world in which social justice prevails and economic inequalities are reduced" (mit nachfolgender Empfehlung auf Aufnahme in die Präambel; WIPO Doc. PR/GE/II/12, Annex III, abgedruckt in GRUR Int. 1976, S. 82 f.). Zu den kritischen Punkten der Revision vgl. den Bericht von H. P. Kunz-Hallstein über die 1. Sitzung des Vorbereitenden Regierungsausschusses für die Revision der Pariser Verbandsübereinkunft, GRUR Int. 1977, S. 121 ff.

<sup>91)</sup> Vom 1. 12. 1959, UNTS Bd. 402, S. 71 (No. 5778).

<sup>92)</sup> Vom 27. 1. 1967, UNTS Bd. 610, S. 205 (No. 8843); BGBl. 1969 II, S. 1967.

legung von Forschungsergebnissen (jener mehr als dieser), doch beide enthalten die gleiche interessenwahrende Rückversicherung («in größtmöglichem Umfang, soweit irgend tunlich») und vermeiden es, auf technologische *hardware* einzugehen. Der Antarktisvertrag regelt überdies die wirtschaftliche Ausbeutung der Ressourcen überhaupt nicht; im Weltraumvertrag nimmt sie nicht den Vordergrund ein und untersteht im übrigen dem Prinzip einer (limitierten) Nutzungsfreiheit aller Staaten (Art. I Abs. 1). Es ist bezeichnend, daß seit mehreren Jahren an einem Mondvertrag (oder Himmelskörpervertrag) gearbeitet wird, bei dem erwartungsgemäß die Ausbeutung der Bodenschätze zum Hauptstreitpunkt geworden ist. Bereits der erste im Rahmen des UN-Weltraumausschusses angefertigte Entwurf nahm in einer Textalternative dafür das *common heritage*-Prinzip in Aussicht<sup>93</sup>). Technologietransfer-Vorschriften — der damalige Entwurf enthielt noch keine — wären dann die fast unumgängliche Folge. Die Beratungen im Weltraumauschuß stagnieren derzeit; der thematische Zusammenhang mit der Seerechtskonferenz liegt auf der Hand<sup>94</sup>). Wenn schließlich auch noch mit Verhandlungen über eine Konvention zur Ausbeutung der antarktischen Ressourcen Ernst gemacht würde — diskrete Vorbereitungen sind seit Frühsommer 1976 im Gange<sup>95</sup>) —, stünde die wirtschaftliche Nutzung von nicht weniger als drei staatsfreien Räumen mit allen ihren technologischen Implikationen bei der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts zur Debatte. Es braucht wohl nicht unterstrichen zu werden, wie groß die präjudizierende Wirkung des ersten Konferenzerfolges sein könnte.

Einstweilen aber ist das ICNT-Tiefseebodenrégime auch im Hinblick auf den Technologietransfer ohne Vorbild im positiven Völkerrecht, wobei auch der berühmte Art. IV des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>96</sup>), der vielleicht als Garantie eines Zugangs der Staaten zur Nukleartechnik für friedliche Zwecke interpretiert werden kann, außer Betracht bleiben darf: Der Vertrag ist singular in seiner Stellung

---

<sup>93</sup>) Art. X des Entwurfs von 1972: A/AC. 105/101/para. 21, wiedergegeben als Appendix A in A/9020 — GAOR (XXVIII) Suppl. 20, S. 25 ff.

<sup>94</sup>) Vgl. Volker Knoerich, Direktfernsehen — Fernerkundung — Mondvertrag. Aufgaben und Arbeiten des Weltraumausschusses der Vereinten Nationen, in: Vereinte Nationen 25 (1977), S. 173 ff. (177).

<sup>95</sup>) Archiv der Gegenwart, S. 20375 A (Folge 31/1976), über eine »Geheimkonferenz« und S. 21345 A (Folge 45/1977), über die 9. Konsultativkonferenz der Vertragsparteien (9. 9.–7. 10. 1977).

<sup>96</sup>) Vom 1. 7. 1968, UNTS Bd. 729, S. 161 (No. 10485); BGBl. 1974 II, S. 785.

im Spannungsfeld zwischen Entwicklungspotential und internationaler Sicherheit. Und schließlich verraten die zahlreichen bilateralen und multilateralen Abkommen über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit nicht mehr als eine generelle Tendenz in die Richtung einer Bereitschaft der Staaten, um eine Förderung des Technologietransfers bemüht zu sein<sup>97</sup>).

Das Fazit der vorstehenden Überlegungen lautet: Wem daran liegt, das Tiefseebodenrégime von Elementen einer »Neuen Weltwirtschaftsordnung« wie *de facto*-Zwangstransfer von Technologie zu ungewissen Bedingungen freizuhalten, der wird auf Änderungen des ICNT bestehen müssen: in Art. 144 wenigstens Streichung von "initiate"; in Art. 150 eine Rückkehr zu dem letzten Evensen-Text (also "with a view to . . . promoting measures and programmes for the transfer of technology as provided for in Art. 11" (= Art. 144); oder einfacher "with a view to . . . encouraging the transfer . . ."); in Art. 151 Abs. 2 Streichung der Technologiegarantie-Klausel; am besten Streichung von Abs. 8 in Art. 151, wenigstens aber Ersetzung von "shall" durch "may" und die Einführung eines abschwächenden Zwischengliedes in die Kette "measures . . . to acquire technology"; möglichst Streichung von § 4 *lit. c* (ii) in Annex II, wenigstens aber textliche Neufassung, wobei die äußerste Grenze eine Verpflichtung zum Transferangebot unter industrieüblichen Bedingungen wäre; und schließlich unbedingt Herausnahme des in § 5 *lit. j* (iv) angelegten Aufoktroyierungsverfahrens.

### 3. Entwicklung und Transfer mariner Technologie (Teil XIV des ICNT)

#### 3.1. Bestandsaufnahme

Teil XIV des ICNT<sup>98</sup>) wird durch »allgemeine Bestimmungen« (Abschnitt 1, Art. 267–270) eingeleitet. Zwei weitere Abschnitte regeln die »internationale Zusammenarbeit« (Art. 271–275) und »regionale Meereswissenschafts- und Technologiezentren« (Art. 276, 277). Der Schlußab-

<sup>97</sup>) Recht weitgehend immerhin Art. 31 des Abkommens von Lomé vom 28. 2. 1975 (BGBl. II, S. 2317), in welchem sich die EG im Zusammenhang mit industrieller Kooperation bereiterklärt, »den Erwerb von Patenten und sonstigem gewerblichen Eigentum zu günstigen Bedingungen, insbesondere durch Finanzierung und/oder andere geeignete Vereinbarungen mit den Unternehmen und Einrichtungen in der Gemeinschaft, zu erleichtern«.

<sup>98</sup>) Technologietransfer wird *expressis verbis* auch noch in Art. 62 Abs. 4 *lit. j* ICNT angesprochen (betr. Fischerei).

schnitt über »Zusammenarbeit zwischen internationalen Organisationen« beschränkt sich auf den Art. 278. Teil XIV ICNT wendet sich fast durchweg an die Staaten, welche zugleich als Verpflichtete und als Begünstigte des von ihnen zu fördernden Technologietransfers erscheinen. Das Instrument soll in der Regel in einer einvernehmlichen Kooperation bestehen, häufig unter Mitwirkung geeigneter internationaler Organisationen. Gegenstand der Verpflichtung ist also nicht der Transfer selber, sondern seine Förderung und das Bemühen darum. In zwei Artikeln geht Teil XIV allerdings auch auf Tiefseebergbautechnologie ein. Hier werden als Verpflichtete die Staaten (Art. 274) sowie die Behörde (Art. 275) angesprochen, als Begünstigte die Staaten (Art. 275), die Entwicklungsländer (Art. 274) und das "Enterprise" (Art. 274). Während es in Art. 274 bei der Verpflichtung zu einer Partnerschaft mit Behörde und internationalen Organisationen bleibt, welche auf die Begünstigung von Technologietransfer angelegt sein soll, tritt in Art. 275 die Behörde als Entscheidungsträger in Erscheinung. Die abschließende Vorschrift des Art. 278 ist zwar erstaunlicherweise als Inpflichtnahme der »zuständigen internationalen Organisationen«<sup>99)</sup> formuliert, kann aber nur als Aufruf an dieselben angesehen werden, sind diese doch für einen Konventionsbeitritt gar nicht in Aussicht genommen.

Mit zwölf Artikeln hat Teil XIV durchaus mittleren Umfang (größeren als etwa der über den Festlandsockel). Seine Entstehungsgeschichte erweckt indessen eher den Eindruck einer gewissen anfänglichen Gleichgültigkeit als den des Enthusiasmus seitens der Beteiligten. Zwar hatte bereits die von 32 Entwicklungsländern 1971 präsentierte "List of subjects and issues relating to the law of the sea"<sup>100)</sup> einen Sonderpunkt "Training, sharing of knowledge and transfer of technology" enthalten. Auch war der Meeresbodenausschuß diesen Vorstellungen gefolgt und hatte in die von ihm 1972 gebilligte Liste, die dann in das Mandat der Seerechtskonferenz einging, den eigenständigen (14.) Punkt "Development and transfer of technology" hineingeschrieben<sup>101)</sup>, als dessen Urheber mit

---

<sup>99)</sup> Zu deren achtfacher Inbezugnahme in Teil XIV siehe die besonders aufschlußreiche kommentierte Aufstellung Portugals vom 24. 8. 1976 (Platzöder-Materialien 1976 [Anm. 52], S. 996 ff., insb. S. 1022), die für den marinen Technologietransfer etwa zehn UN-Sonderorganisationen und Spezialorgane bezeichnet.

<sup>100)</sup> A/AC. 138/58, in: A/8421 (Anm. 11), S. 202-204.

<sup>101)</sup> A/8721 (siehe Anm. 12), para. 23 (S. 4-8); A/Res. 3067 (XXVIII) vom 16. 11. 1973.

Fug und Recht C. W. Pinto gelten darf<sup>102</sup>). Damit war frühzeitig der Anstoß gegeben für die Ausarbeitung dessen, was Teil XIV des ICNT werden sollte. Die Arbeit des Meeresbodenausschusses brachte aber keine Textentwürfe zum Technologietransfer hervor<sup>103</sup>); überhaupt widmete der Ausschuß den Sachfragen nur untergeordnetes Interesse. Der zuständige 3. Unterausschuß führte zwar 1973 darüber eine allgemeine, ziemlich unproduktive Aussprache<sup>104</sup>), doch sein Abschlußbericht bekannte lapidar, die mit Einzelaspekten und Textformulierungen befaßte Arbeitsgruppe sei außerstande gewesen, die Erörterung des Technologietransfers aufzunehmen<sup>105</sup>).

Auch während der Caracas-Session der Seerechtskonferenz kam es — wie ein Jahr zuvor im Meeresbodenausschuß — zu einer (wiederum recht unergiebigem) allgemeinen Aussprache<sup>106</sup>), doch der Vorsitzende des 3. Ausschusses sah sich wiederholt veranlaßt, um die Vorlage von Entwürfen “on that very important issue” zu ersuchen<sup>107</sup>). Die Reaktion auf den Appell war bescheiden und blieb es auch im weiteren Konferenzverlauf. Die beiden ersten Vorschläge stammten von Nigeria (im folgenden

<sup>102</sup>) Vgl. die Beratung des 3. Unterausschusses über sein künftiges Arbeitsprogramm im März 1972. Pinto engagierte sich erfolgreich für die nachträgliche Aufnahme des Punktes Transfer meeresbezogener Technologien in den kanadischen Entwurf, A/AC. 138/SC. III/SR. 15–19, S. 18, 45. Von ihm stammte dann auch der Gedanke, den Technologietransfer im Programm als eigenständigen Punkt auszuweisen (a.a.O., S. 48; aufgegriffen durch Jamaika: Bonnick, a.a.O. S. 55, und Änderungsantrag A/AC. 138/SC. III/L. 11).

<sup>103</sup>) Anders als im übrigen Zuständigkeitsbereich des mit dem Technologietransfer befaßten 3. Unterausschusses, vgl. die Formulierungsversuche im letzten Ausschlußbericht, A/9021 — GAOR (XXVIII) Suppl. 21, Bd. I, S. 86–105 (zu Umweltschutz und Meeresforschung).

<sup>104</sup>) “Nothing intelligent was said by anyone . . . , except by Ambassador Pardo”, lautete das vernichtende Urteil von Edward Miles, *An Interpretation of the Caracas Proceedings*, in: *Law of the Sea: Caracas and Beyond*, Law of the Sea Institute Ninth Annual Conference Proceedings, January 6–9, 1975, hrsg. von Francis T. Christy, Jr. [u. a.] (1975), S. 39 ff. (44).

<sup>105</sup>) A/AC. 138/96, para. 70 (abgedruckt als Annex III in A/9021 [siehe Anm. 103] Bd. I, S. 72–111). Zusammenfassung der allgemeinen Aussprache *ibid.*, paras. 56–68 (S. 82–84), und Protokoll in A/AC. 138/SC. III/SR. 41–43.

<sup>106</sup>) “. . . nothing enlightening was said by anyone . . . .”, so Edward Miles, a.a.O. (Anm. 104), S. 45.

<sup>107</sup>) A/CONF. 62/C. 3/SR. 10, para. 10 (26. 7. 1974) und SR. 11, para. 14 (5. 8. 1974) — UNCLOSOR Bd. II, S. 355, 359.

E-Nigeria) und Sri Lanka<sup>108</sup>). Sie spielten keine Rolle mehr, nachdem 28 Entwicklungsländer – unter ihnen Nigeria und Sri Lanka – kurz vor Ende der Caracas-Session einen Vorschlag eingebracht hatten (28er-Entwurf), welcher sich – auch und gerade aus der Perspektive des ICNT – als wegweisend herausstellen sollte<sup>109</sup>). Dieser Vorschlag wurde auf der Genfer Session überarbeitet und erweitert und sodann von der Gruppe der 77 vertreten (77er-Entwurf)<sup>110</sup>). Erheblichen Einfluß auf den Wortlaut des ISNT gewann eine Conference Room Paper Brasiliens (CRP-Brasilien), eines Landes also, das schon häufig mit Initiativen zum Technologietransfer hervorgetreten war<sup>111</sup>). Ein EG-Entwurf, der dem Ausschußvorsitzenden fast im letzten Augenblick noch zugeleitet wurde, entfaltete demgegenüber geringere Durchschlagskraft<sup>112</sup>).

An Teil XIV des ICNT fällt vordergründig dreierlei auf: Bei aller Hervorhebung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer strebt er grundsätzlich die Begünstigung aller interessierten Staaten an; an keiner Stelle nimmt er indessen auf das *common heritage*-Prinzip Bezug; dennoch weist er der Meeresbodenbehörde bestimmte Aufgaben zu. Das *common heritage*-Prinzip war im E-Nigeria (Art. 1) und im 77er-Entwurf (Art. 3 *lit. a*) apostrophiert worden, fehlte aber bereits im ISNT-III/3. Die über den Entwicklungsländerkreis hinausweisende Formel “States which may need and request technical assistance in this field, particularly developing States”<sup>113</sup>) fand erstmals im RSNT-III Verwendung (Art. 78 Abs. 2,

<sup>108</sup>) A/CONF. 62/C. 3/L. 8, 1. 8. 1974 (Nigeria) = UNCLOSOR Bd. III, S. 251; A/CONF. 62/C. 3/L. 11, 21. 8. 1974 (Sri Lanka) = Renate Platzöder (Hrsg.), Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Documents of the Caracas Session 1974 (1975), S. 204.

<sup>109</sup>) A/CONF. 62/C. 3/L. 12 (22. 8. 1974) = UNCLOSOR Bd. III, S. 253. Sri Lanka zog seinen Vorschlag am 23. 8. 1974 zurück: A/CONF. 62/C. 3/SR. 16, para. 8 = UNCLOSOR Bd. II, S. 377.

<sup>110</sup>) A/CONF. 62/C. 3/L. 12/Rev. 1 (24. 4. 1975) = UNCLOSOR Bd. IV, S. 198–199.

<sup>111</sup>) Wiedergegeben im Annex zu A/CONF. 62/C. 3/L. 31 (5. 5. 1975) = UNCLOSOR Bd. IV, S. 220 ff. (223). Brasilien war z. B. Urheber der A/Res. 1713 (XVI) vom 19. 12. 1961 zur Rolle des Patentwesens beim Technologietransfer gewesen (vgl. Entwurf in A/C. 2/L. 565).

<sup>112</sup>) Platzöder-Dokumente 1975 (Anm. 42), S. 299 f. Wegen parallellaufender UNCTAD-Verhandlungen zögerten die entwickelten Staaten, ihre Karten auf den Tisch zu legen, und taten dies schließlich nur aus konferenztaktischen Gründen, vgl. Tullio Treves, Le transfert de technologie et la Conférence sur le droit de la mer, Journal du Droit International 104 (1977), S. 43 ff. (56).

<sup>113</sup>) Gemäß informellem Vorschlag Portugals vom 9. 4. 1976, siehe Treves, *ibid.*, S. 49 f. und Anm. 25.

81 *lit. a* = Art. 267 Abs. 2, 270 *lit. a* ICNT; im ICNT außerdem in Art. 275 eingesetzt). Die härtesten und längsten Auseinandersetzungen wurden darüber geführt, inwieweit die Meeresbodenbehörde eingeschaltet werden solle. Und dies ist auch der eine wesentliche Vorbehalt, unter dem es aus der Rückschau gerechtfertigt erscheinen mag, das Thema des allgemeinen marinen Technologietransfers für »weniger kontrovers als andere«<sup>114)</sup> zu halten. Die meisten derjenigen Formulierungsvorschläge des 77er-Entwurfs, die zum Streit hätten Anlaß geben können, waren bereits im Brasilien-CRP erheblich abgeschwächt und sodann auch nicht im ISNT enthalten gewesen.

Hatte der 77er Entwurf noch eingangs vorgesehen, alle Staaten müßten die Entwicklung der marinen wissenschaftlichen und technologischen Kapazität der Entwicklungsländer aktiv fördern (»shall actively promote«), so hebt die einleitende Grundsatzbestimmung Art. 267 ICNT nunmehr mit der vorsichtigen Anweisung an, die Staaten müßten im Rahmen ihrer Möglichkeiten dahin zusammenwirken, Entwicklung und Transfer mariner Wissenschaft und Technologie unter fairen und angemessenen Bedingungen und Umständen aktiv zu fördern<sup>115)</sup>. Die Verpflichtung, zum Aufbau technologischer Eigenkapazität interessierter Staaten<sup>116)</sup> beizutragen, wird jetzt erst in Abs. 2 statuiert, welcher systematisch als Spezifizierung von Abs. 1 anmutet<sup>117)</sup> und bei dieser Betrachtungsweise auch unter dessen Kautelen stünde. Abs. 3, wonach sich Staaten zu bemühen haben, die wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen für den Transfer mariner Technologie günstig zu gestalten, geht auf einen EG-Änderungsantrag zum ISNT zurück<sup>118)</sup> und hat keineswegs allein die Geberländer im Auge. Auch Art. 268 (gebührende Berücksichtigung aller legitimen Interessen, auch derjenigen von Techno-

<sup>114)</sup> Ausschußvorsitzender A. Yankov schon am 27. 8. 1974, A/CONF. 62/C. 3/SR. 17, para. 84 — UNCLOSOR Bd. III, S. 385.

<sup>115)</sup> Gemäß Brasilien-CRP. Im ICNT ist nicht mehr von »Preisen« die Rede wie noch in ISNT und RSNT (in letzterem mit dem Zusatz *equitable*). Der Passus über die »Bedingungen . . .« ist von Dänemark eingebracht worden, siehe Treves (Anm. 112), S. 51.

<sup>116)</sup> Ursprünglich: der Entwicklungsländer (siehe oben).

<sup>117)</sup> Die Entstehungsgeschichte ist insoweit nicht eindeutig. Im ISNT hatte noch der Terminus »insbesondere« gestanden. Im RSNT kehrte er nicht wieder. Entweder hielt man ihn für überflüssig oder für unerwünscht einschränkend.

<sup>118)</sup> Vom 26. 4. 1976, Platzöder-Dokumente 1976 (Anm. 46), S. 217 f. (218). Der RSNT übergang den zweiten Teilsatz des Antrags, auf Grund dessen die Staaten gehalten gewesen wären, über ihre sozial- und wirtschaftspolitischen Ziele und entsprechenden Rechtsvorschriften geeignete Auskünfte zu erteilen.

logieinhabern und -lieferanten) ist den EG zu verdanken (EG-Entwurf, Art. 1 Abs. 2). Er ist anscheinend dem Art. 13 Abs. 2 der »Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten« entnommen, stieß aber unbeschadet dessen auf den Widerstand etlicher Entwicklungsländer<sup>119)</sup>. Ist in Art. 267 die technologische Eigenkapazität der Staaten als Endziel gesetzt, so steckt Art. 269 die dem vorgeordneten Operationsziele ab<sup>120)</sup>, während Art. 270 die Mittel dazu bezeichnet. Bemerkenswert daran sind nicht die einzelnen Programmpunkte (der »klassische« Katalog), sondern die Bescheidung mit dem Verb *promote* in Art. 269 und vor allem die maßvolle Inpflichtnahme zu einem reinen Bemühen (*endeavour*) in Art. 270<sup>121)</sup>. Den Staaten obläge mithin beispielsweise, sich darum zu bemühen, den Abschluß von Vereinbarungen zu Bedingungen zu »fördern« (*promote*), die mit den sehr unbestimmten Rechtsbegriffen »gerecht und angemessen« beschrieben werden<sup>122)</sup>.

Am Anfang des zweiten Abschnitts steht eine Vorschrift über »Mittel und Wege internationaler Zusammenarbeit«, deren Aussagekraft, unbeschadet der Inaussichtnahme »geeigneter« internationaler Finanzierungsprogramme, füglich auf den Nenner »Weiter wie bisher, und etwas mehr« gebracht werden darf<sup>123)</sup>. Art. 272 wird mit seinem Engagement für ein internationales Richtlinienwerk konkreter. Er ist insofern doppelt bemerkenswert, als er zum einen seinen Ursprung im EG-Entwurf findet (Abs. 2 *lit. d*), zum anderen aber unweigerlich jenen — nicht auf Meerestechnologie begrenzten — Verhaltenskodex in Erinnerung ruft, an welchem in der UNCTAD so mühselig gearbeitet wird. Wenn hier von "generally" statt — wie im ISNT — von "universally accepted guidelines" die Rede ist, so muß dies wohl als Kompromiß zwischen einem EG-Änderungsantrag ("universally accepted and voluntarily appli-

---

<sup>119)</sup> Treves (Anm. 112), S. 52.

<sup>120)</sup> Der 77er-Entwurf und das Brasilien-CRP hatten die dienende Eigenschaft mit der Vorschaltung von "To this end . . ." klargestellt.

<sup>121)</sup> Im letzterwähnten Punkt entgegen dem 77er-Entwurf, doch im Einklang mit dem Brasilien-CRP.

<sup>122)</sup> Ein Ergänzungsantrag vom 8. 4. 1976 unter Federführung Perus, speziell die Preisgestaltung und die Zahlungsbedingungen im Vertragstext anzusprechen (Platzöder-Dokumente 1976 [Anm. 46], S. 210), blieb ohne Folge.

<sup>123)</sup> Grundlage sind das Brasilien-CRP (Punkt 5) und der EG-Entwurf (Art. 2, Obersatz). Die Passage über internationale Finanzierungsprogramme datiert vom RSNT und steht offenkundig im Zusammenhang mit der Abschwächung einer entsprechenden Klausel in Art. 86 RSNT-III = Art. 275 ICNT.

cable") sowie einem von Peru vertretenen Antrag ("generally applicable")<sup>124)</sup> begriffen werden.

Nach einer zaghaften Aufforderung zur internationalen Programmkoordination (Art. 273) folgt eine Bestimmung, in welcher erstmals in Teil XIV die Meeresbodenbehörde erwähnt wird. Deren Einbeziehung begann bereits mit dem E-Nigeria, der regionale Meeresforschungszentren als Unterorgane der Behörde errichtet sehen (Art. 2) und allen Staaten die Pflicht auferlegen wollte, mit der Behörde bei der Verbreitung technologischer Fertigkeiten zusammenzuarbeiten (Art. 4). Art. 4 E-Nigeria kehrte im 28er- sowie im 77er-Entwurf wieder (jeweils Art. 2) und wurde zum Vorbild von Art. 8 ISNT-III/3 (=Art. 85 RSNT-III), ist daselbst jedoch bereits durch einen Zusatz auf die Erfassung von Meeresbodenaktivitäten ausdrücklich beschränkt sowie infolge der Verwendung des Verbs *shall* an Stelle des Substantivs *duty* deutungsfähiger geworden. Die Nennung der Meeresbodenbehörde *expressis verbis* blieb dennoch etlichen Staaten ein Dorn im Auge, und die EG beantragten demgemäß auf der vierten Session, den Terminus gegen die globale Bezeichnung "competent international organizations" auszutauschen<sup>125)</sup>. Der ICNT verwendet nunmehr beide Begriffe gleichzeitig, unterstreicht jedoch die Tiefseebergbauorientierung dieser Vorschrift zum einen durch die Hinzufügung des "Enterprise" zu den dort aufgeführten Technologieempfängern, zum anderen durch den Gebrauch des in Art. 1 definierten *terminus technicus* "Area" an Stelle des vielleicht nicht ganz so scharfen Begriffs "international sea-bed area"<sup>126)</sup>.

Dieser Vorschrift sowie dem nachfolgenden Art. 275 (vormals Art. 86 RSNT-III) galt zuletzt das Hauptaugenmerk der Delegierten; die Rolle der Behörde blieb eine der zentralen Streitfragen im Zusammenhang mit dem allgemeinen marinen Technologietransfer<sup>127)</sup>. Auf der fünften

<sup>124)</sup> Platzöder-Dokumente 1976 (Anm. 46), S. 210, 218, und Treves (Anm. 112), S. 47 und Anm. 13. Keinen Niederschlag in RSNT und ICNT fand der EG-Antrag, die namenlosen Transferstationen "international organizations and other fora" durch UNCTAD und WIPO zu exemplifizieren (a.a.O., S. 218).

<sup>125)</sup> *Ibid.*, S. 219 (im Begleitschreiben vom 26. 4. 1976 als "small amendment(s) of a drafting nature which do not change the substance" heruntergespielt, vgl. a.a.O., S. 217).

<sup>126)</sup> In Anlehnung an Anträge des Vereinigten Königreichs und der UdSSR vom 2. 9. 1976, siehe Platzöder-Materialien 1976 (Anm. 52), S. 892, 893.

<sup>127)</sup> "One of the key issues", so Vorsitzender Yankov in seinem Bericht vom 16. 9. 1976 über die Ausschubarbeit auf der fünften Konferenzsession, A/CONF. 62/L. 18, para. 40 = UNCLOSOR Bd. VI, S. 143.

Session schlug sich dies in zehn Änderungsanträgen zu Art. 85 RSNT-III (274 ICNT) und acht zu Art. 86 (275) nieder, unter ihnen Anträge der USA auf Streichung beider Vorschriften<sup>128)</sup>. Unter den Anträgen oder Anregungen zu Art. 85 und 86 befanden sich sowohl solche, die auf eine Kompetenzerweiterung der Behörde im Sinne einer Koordinationsrolle abzielten, als auch solche, die auf die Einfügung von Querverweisungen auf Teil I RSNT (jetzt Teil XI ICNT) gerichtet waren und überhaupt darauf, zu vermeiden, die Stellung der Behörde gegenüber dem anderswo geregelten Tiefseebodenrégime zu verstärken<sup>129)</sup>. Pakistan trat letzteren Tendenzen als Wortführer derer entgegen, die der Behörde ein weiterreichendes Aktionsfeld erschließen wollten, speziell im Festlandsockelbereich, und zwar mit der Begründung, dort lägen die primären Bedürfnisse der Entwicklungsländer<sup>130)</sup>.

Die bewegte Geschichte des Art. 275 ICNT begann damit, daß sein Vorläufer von vornherein als Schlüsselvorschrift bezeichnet wurde<sup>131)</sup> und schon bald heftige Reaktionen etwa der USA und der UdSSR hervorrief. Der Entwurf hatte u. a. "marine scientific activities" im allgemeinen sowie die Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Aus-

---

<sup>128)</sup> *Ibid.*, paras. 41, 44, sowie – zu den US-Anträgen vom 2. 9. 1976 – die Platzöder-Materialien 1976 (Anm. 52), S. 892, 894. Für Streichung des Art. 86 RSNT-III auch das Vereinigte Königreich (a.a.O., S. 894) und der vorerwähnte EG-Antrag (Anm. 124).

<sup>129)</sup> A/CONF. 62/L. 18, paras. 42, 44; z. B. Al-Hamid (Irak) setzte sich dafür ein, namentlich der Behörde die Oberaufsicht über die Entwicklung und den Transfer mariner Technologie anzuvertrauen, auch im Hinblick auf Nutzungen der Wassersäule, zugleich hatte er aber gegen die Aufnahme einer Querverweisung auf das Tiefseebodenrégime nichts einzuwenden (14. 9. 1976, A/CONF. 62/C. 3/SR. 31, para. 50 = UNCLOSOR Bd. VI, S. 103). Für Querverweisung in Art. 85 RSNT-III das Vereinigte Königreich: "States and the international Sea-Bed Authority shall co-operate in promoting the transfer of marine technology relating to activities in the area in accordance with Article 11 of Part I of this Convention". (= jetzt Art. 144 ICNT; Text des britischen Vorschlags vom 2. 9. 1976 in Platzöder-Materialien 1976 [Anm. 52], S. 892). Zu Art. 86 RSNT-III vgl. den sowjetischen Antrag auf Voranstellung des Halbsatzes "In implementing the activities which are mentioned in Article 1 of Part I, . . ." (*ibid.*, S. 894).

<sup>130)</sup> Haq, 14. 9. 1976, A/CONF. 62/C. 3/SR. 31, para. 52 = UNCLOSOR Bd. VI, S. 104, und pakistanischer Änderungsantrag zu Art. 85 RSNT-III vom 17. 6. 1977, gerichtet auf die Hinzufügung am Schluß folgenden Passus: "as well as technologies related to the exploration and exploitation of resources of the continental shelf" (Platzöder-Materialien 1977 [Anm. 60], S. 689).

<sup>131)</sup> Aguta (Nigeria) zu Art. 3 des 28er-Entwurfs, 23. 8. 1974, A/CONF. 62/C. 3/SR. 16, para. 13 = UNCLOSOR Bd. II, S. 377.

beutung ihrer marinen Ressourcen angesprochen und der Behörde insoweit feste Aufgaben zugeteilt (Anstellung von Personal aus Entwicklungsländern zur Ausbildung, Einrichtung eines Sonderfonds). Der sowjetische Delegierte wies dies als unannehmbar zurück; die Behörde müsse auf Meeresbodenaktivitäten im internationalen Bereich beschränkt bleiben<sup>132</sup>). Der US-Vertreter stieß sich an dem Passus, wonach die Behörde für die Weitergabe von Blaupausen und patentgeschützten Verfahren an die Entwicklungsländer Sorge zu tragen habe; einem solchen Eingriff in private Eigentumsrechte könne er unmöglich zustimmen<sup>133</sup>).

Im ISNT fanden diese Einwände insofern Berücksichtigung, als die Tragweite der Vorschrift auf Tiefseebodenaktivitäten begrenzt und das Begriffspaar "blueprints and patents" durch "technical documentation" abgelöst wurde. Im RSNT war sodann auch von einem Sonderfonds nicht mehr die Rede, sondern nur noch von "financial arrangements provided for in this Convention". Neu hinzu kam eine Klausel, welche die Fördermaßnahmen der Behörde unter den Vorbehalt des Schutzes legitimer Interessen — auch solcher von Technologieinhabern — stellte<sup>134</sup>). Auf der fünften Session beantragte der Irak erfolglos, diese Schutzklausel wieder herauszunehmen<sup>135</sup>). Ihm wurde entgegengehalten, die Wahrung der Inhaber- und Lieferantenbelange liege auch im Interesse der Empfänger, denn die Vernachlässigung dieses Gesichtspunkts müsse den Technologietransfer — da entmutigend — hemmen<sup>136</sup>). Ebenso wenig drang Brasilien mit dem Antrag durch, die patentierte Technologie schließlich doch noch in dem Text zu erwähnen und ihren Erwerb

---

<sup>132</sup>) Tikhonov, 25. 4. 1975, A/CONF. 62/C. 3/SR. 22, para. 15 = UNCLOSOR Bd. IV, S. 102. Abweisend auch Clingan (USA), Kolchakov (Bulgarien), Braune (DDR) und Hämäläinen (Finnland), a.a.O., paras. 20, 22, 39, 52 (S. 103 f.).

<sup>133</sup>) Clingan, *ibid.*, para. 20.

<sup>134</sup>) In Art. 268 ICNT sind nur die Staaten angesprochen, nicht aber die Behörde.

<sup>135</sup>) Unter Hinweis auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer, so Al-Hamid (Anm. 129). Text des Antrags vom 2. 9. 1976: Platzöder-Materialien 1976 (Anm. 52), S. 894.

<sup>136</sup>) McKeown (Australien), 14. 9. 1976, A/CONF. 62/C. 3/SR. 31, para. 54 = UNCLOSOR Bd. VI, S. 104. Nachhaltige Verteidigung des materiellen Anreizes bereits durch Legault (Kanada) am 25. 4. 1975, A/CONF. 62/C. 3/SR. 22, para. 45 = UNCLOSOR Bd. IV, S. 104. In diesem Sinne ebenfalls — wenn auch vorsichtiger — A. Yankov am 20. 6. 1977 im Lenkungsausschuß, A/CONF. 62/BUR/SR. 31 (prov.), S. 5. Yankov empfahl, zwischen technischer Hilfe und Technologiegeschäften zu unterscheiden, und deutete an, bei jener komme Gratisleistung in Betracht, während diese eines Anreizes bedürften.

»zu fairen und gerechten Bedingungen« in Aussicht zu stellen<sup>137)</sup>, und Ecuador beantragte ebenfalls ohne Erfolg, zu der Perspektive eines internationalen Fonds zurückzukehren und der Behörde darüber hinaus eine Koordinierungsfunktion zuzuweisen<sup>138)</sup>.

Das Fazit muß nach alledem lauten, daß sich der prekäre Art. 86 RSNT-III als überaus stabil erwiesen hat. Das gilt für die Abschwächungsversuche einschließlich der Angriffe auf seine Existenz (EG; USA; letztere machten auch auf der sechsten Session noch einen Anlauf, ihn wenigstens auf eine Art Kurzfassung des jetzigen Art. 144 ICNT zu reduzieren<sup>139)</sup>); das gilt ebenso für die Bemühungen um eine Ausdehnung der Tragweite (auf der sechsten Session setzte sich Pakistan noch einmal für einen tiefseebergbauunabhängigen Sonderfonds ein<sup>140)</sup>). Im Ergebnis weicht Art. 275 ICNT nur – aber immerhin – in zwei nennenswerten Punkten von Art. 86 RSNT-III ab. Erstens weist er bei der Beschreibung der durch Technologietransfer zu Begünstigten über den Entwicklungsländerkreis hinaus, wie zuvor bereits Art. 78 und 81 RSNT-III<sup>141)</sup>. Zweitens setzt er – in Rückkehr zum ISNT-Text – den Behördenaktivitäten wieder die Schranke, daß sie Bezug zu der Exploration des Tiefseebodens und der Ausbeutung seiner Ressourcen haben müssen.

### 3.2. »Platitüden« oder mehr?

Auf der achten Jahreskonferenz des Law of the Sea Institute der Universität Rhode Island (Juni 1973) stellte ein Teilnehmer eingestandenmaßen perplex die Frage nach Aspekten des Technologietransfers,

<sup>137)</sup> Platzöder-Materialien 1976 (Anm. 52), S. 894.

<sup>138)</sup> *Ibid.*; Wortlaut: "Insert after the word 'facilitate' in sub-para (c), the words 'through an overall co-ordination system and a joint international fund' . . .".

<sup>139)</sup> Antrag vom 17. 6. 1977: "The International Seabed Authority, in cooperation with States, shall develop programs for the transfer of technology in accordance with Part I of this Convention . . ." zuzüglich Schutzklausel, sowie Streichung des gesamten Rests. (Platzöder-Materialien 1977 [Anm. 60], S. 689).

<sup>140)</sup> Neuer Unterabsatz (e) in Art. 86: "That a special fund is established to assist the developing states in strengthening their national capabilities regarding marine scientific research and exploration and exploitation of their marine resources" (*ibid.*).

<sup>141)</sup> Gemäß Antrag Australiens (Platzöder-Materialien 1976 [Anm. 52], S. 894), welcher auf keinen Widerspruch stieß, vgl. Yankov-Bericht a.a.O. (Anm. 127), para. 43 – S. 10. Für grundsätzliche Gleichbehandlung aller Staaten früher schon der kanadische Delegierte Legault am 25. 4. 1975 (siehe Anm. 136) sowie – bereits im Rahmen des Meeresbodenausschusses – Debergh (Belgien), Strulak (Polen) und McKernan (USA) am 17. bzw. 27. 3. 1972, A/AC. 138/SC. III/SR. 15–19, S. 47, 94, 95.

die in Vertragssprache gekleidet werden könnten<sup>142</sup>). Es wurde keine klarere Antwort erteilt als die, die Frage sei sehr komplex, und es werde "an obligation of some sort" geben<sup>143</sup>). Es herrschte der Eindruck vor, der Technologietransfer gehöre in die Seerechtsdebatte eigentlich nicht hinein und habe sich dort wohl nur als potentielle Gegenleistung für die Forschungsfreiheit hereingeschlichen; er sei lediglich als Handelsobjekt, mithin aus politischen Motiven eingebracht worden<sup>144</sup>).

Für den Versuch eines solchen Tauschgeschäfts gibt es wenig Anhaltspunkte<sup>145</sup>), es sei denn unter dem umgekehrten Vorzeichen einer Bereitschaft der technologisch entwickelten Staaten, bei dem Technologietransfer Entgegenkommen zu zeigen, um eine günstigere Regelung der wissenschaftlichen Meeresforschung zu erreichen<sup>146</sup>). Richtig dürfte aber sein, daß der Ausgangspunkt des neuen seerechtspolitischen Postulats »Technologietransfer« in der internationalen Entwicklungspolitik zu suchen und von den Entwicklungsländern auch dort gesehen worden ist, so daß der marine Technologietransfer nur ein Sonderfall des allgemeinen wäre<sup>147</sup>). Und richtig ist auch, daß sich in den Verhandlungsrunden schließlich Entwicklungsländer und entwickelte Staaten gegenübergestellt haben. Dabei waren die Erwartungen der Entwicklungsländer anfangs keineswegs hochgespannt. Einige ihrer Sprecher räumten ein, die Seerechtskonvention werde insoweit nur einen kleinen Beitrag leisten, etwa — so eine Stimme — in Form eines »wortreichen Absatzes«. Mehrere Delegierte traten dafür ein, nur die »grundlegenden« bzw.

<sup>142</sup>) Maxwell S. McKnight vom US-amerikanischen National Petroleum Council, Proceedings a.a.O. (Anm. 42), S. 108.

<sup>143</sup>) Burdick H. Brittin vom State Department, *ibid.*, S. 110. Vgl. auch eine spätere Äußerung der französischen Seerechtskonferenzteilnehmerin Georgette C. Mariani, De Caracas à Genève: vers une solution de la Conférence sur le Droit de la Mer, Annuaire de Droit Maritime et Aérien II (1975), S. 241 ff. (270: «... difficile d'établir des règles précises et détaillées»).

<sup>144</sup>) Report of Discussion Group Leaders, Proceedings a.a.O. (Anm. 42), S. 132.

<sup>145</sup>) Siehe immerhin Kakodkar (Indien), 19. 7. 1974, A/CONF. 62/C. 3/SR. 9, para. 65 = UNCLOSOR Bd. II, S. 353.

<sup>146</sup>) Auch so ließe sich der enge Zusammenhang erklären, den mehrere Sprecher zwischen Technologietransfer und Meeresforschung sahen, z. B. Knoke (Bundesrepublik Deutschland), 19. 7. 1974, A/CONF. 62/C. 3/SR. 8, para. 50 = UNCLOSOR Bd. II, S. 345.

<sup>147</sup>) Vgl. z. B. die Bezugnahme von Vandergert (Sri Lanka) auf A/Res. 2626 (XXV) über die zweite UN-Entwicklungsdekade sowie auf A/Res. 3202 (S-VI) zur »Neuen Weltwirtschaftsordnung« (Aktionsprogramm), 18. 7. 1974, A/CONF. 62/C. 3/SR. 7, para. 14 = UNCLOSOR Bd. II, S. 337.

die »allgemeinen« Prinzipien zu regeln, also gewissermaßen den großen Rahmen abzustecken und die Detailmaßnahmen spezialisierten Fachgremien (etwa dem Internationalen Hydrographischen Büro, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, den Fischereikommissionen, der UNCTAD) zu überlassen<sup>148)</sup>, welche zum Teil schon seit längerer Zeit einschlägige Aktivitäten entfalten.

Hört man auf die Stimmen der Literatur, dann haben sich die informellen Verhandlungstexte tatsächlich auf die Erfüllung dieser eher bescheidenen Ansprüche beschränkt. Die wohl härtesten Verdikte bescheidenen »hehre Platitüden«<sup>149)</sup> bzw. völlige Substanzlosigkeit<sup>150)</sup>. Es stimmt, daß sich die meisten Artikel durch den massiven Einsatz der Begriffe *promote* und *endeavour* auf die Auferlegung von Förderungspflichten beschränken. Es stellt sich aber die Frage, ob der Vorwurf der Substanzarmut auch die Art. 274, 275 trifft, um die es immerhin zähe Auseinandersetzungen gegeben hat. An dieser Stelle kann es hilfreich sein, sich noch einmal auf die Ausgangspositionen zurückzubedenken. Die Entwicklungsländer gingen von ihren anfangs eher bescheidenen Vorstellungen allmählich ab, nachdem sie sich der Gelegenheit bewußt geworden waren, im Zusammenhang mit dem allgemeinen marinen Technologietransfer ein Exempel der Neuen Weltwirtschaftsordnung zu statuieren. Einige ihrer Vertreter sprachen diese Perspektive offen an<sup>151)</sup>.

<sup>148)</sup> Vandergert (Sri Lanka), Mariani (Frankreich) ("broad guidelines"), Sanders (Guyana), 18. 7. 1974, A/CONF. 62/C. 3/SR. 7, paras. 14, 15, 47, 48, 63, Haran (Israel), Rodriguez (Venezuela), 19. 7. 1974, A/CONF. 62/C. 3/SR. 8, paras. 30, 39, Momtaz (Iran), 19. 7. 1974, A/CONF. 62/C. 3/SR. 9, paras. 4, 5 (UNCLOSOR Bd. II, S. 337, 339, 340, 343, 347).

<sup>149)</sup> "Lofty platitudes", David L. Ganz, *The United Nations and the Law of the Sea*, ICLQ 26 (1977), S. 1 ff. (41: zum RSNT).

<sup>150)</sup> "... very general formulations which are devoid of any substance", Edward Miles, a.a.O. (Anm. 52), S. 170 (zum ISNT). Mildere Urteile: «... caractères assez général», Jean-Pierre Lévy, *Vers un nouveau droit de la mer: la politisation du processus de création juridique*, *Revue Générale de Droit International Public* 79 (1975), S. 897 ff. (923: zum ISNT); "extremely modest", Charney, *Foreign Affairs* 55 (Anm. 50), S. 616 (zum RSNT). Zahlreiche Autoren ignorieren die Verhandlungstexte zum allgemeinen marinen Technologietransfer völlig und dokumentieren dieserart ihre Überzeugung von deren Bedeutungslosigkeit, vgl. kürzlich Kehden zum ICNT, a.a.O. (Anm. 68).

<sup>151)</sup> Yusuf (Somalia), Vargas (Mexiko), Sherman (Liberia), 25. 4. 1975, A/CONF. 62/C. 3/SR. 22, paras. 7, 13, 38 = UNCLOSOR Bd. IV, S. 102/3. Mehrere andere Delegierte sprachen mit anderen Worten in der Sache denselben Gesichtspunkt an, z. B. Bangoura (Guinea), *ibid.*, para. 33 ("a means of rectifying past injustices and bringing about a more equitable distribution of the world's wealth").

Von ihnen war der Versuch zu erwarten, anlässlich der Regelung dieser Materie einen Pflock der »Neuen Weltwirtschaftsordnung« in das positive Völkerrecht zu schlagen.

Den entwickelten Staaten unter Einschluß der sozialistischen Länder Osteuropas lag daran, eben dies zu verhindern. Italienische und französische Delegierte haben zu dem EG-Entwurf erklärt, die EG-Länder hätten gegenüber dem 77er-Entwurf Wert darauf gelegt, keinen Präzedenzfall für die umfassenderen Beratungen namentlich in der UNCTAD zu schaffen<sup>152</sup>). Die entwickelten Staaten traten demgemäß den Tendenzen entgegen, die Behörde auch in diesem Konventionsteil mit bestimmten Aufgaben zu betrauen. Am liebsten wäre es ihnen gewesen, die Behörde dort überhaupt nicht zu erwähnen<sup>153</sup>); wenigstens aber galt es, eine Machterweiterung derselben über das Tiefseebodenrégime hinaus zu verhindern. Außerdem waren sie darauf bedacht, eine Relativierung des Schutzes geistigen Eigentums abzuwenden.

Letztgenanntem Einzelwunsch trugen bereits der ISNT-III/3 bzw. der RSNT-III Rechnung (mit den heutigen Art. 268; 275, Oberabsatz, ICNT), mögen die dort in Übereinstimmung mit dem EG-Entwurf verwendeten Rechtsbegriffe (»angemessene Berücksichtigung aller legitimen Interessen«) auch höchst deutungsfähig sein, wobei speziell die Ausbalancierung der konkurrierenden Legitimitäten (Inhaber, Lieferanten, Empfänger) Rätsel aufgeben dürfte<sup>154</sup>). Die Schutzklausel bleibt immerhin weit hinter jenem Paragraphen zurück, den die Gruppe der 77 für einen UNCTAD-Verhaltenskodex für Technologietransfer vorgeschlagen hat<sup>155</sup>). Und Teil XIV ICNT kommt dem Anliegen der entwickelten Staaten auch dadurch entgegen, daß er keine Sonderordnung für Entwicklungsländer schafft und daß er die Auslegung der alle Interessen wahren Formel »faire und angemessene Bedingungen« den Staaten nicht aus der Hand nimmt.

War demgegenüber den Versuchen, die Behörde aus dem Abschnitt 2 über internationale Zusammenarbeit herauszuhalten, kein Erfolg beschieden, so muß der Frage nachgegangen werden, inwiefern die Art. 274, 275 ICNT über die Regelung des internationalen Meeresbodenrégimes hinausgehen. Bei einer unbefangenen Parallelektüre von Art. 144 und

<sup>152</sup>) Treves, a.a.O. (Anm. 112), S. 55–57; ders., *La Comunità economica europea e la Conferenza sul diritto del mare*, *Rivista di Diritto Internazionale* 59 (1976), S. 445 ff. (465); Mariani, a.a.O. (Anm. 143), S. 270 f.

<sup>153</sup>) Clingan (USA), a.a.O. (Anm. 132), para. 20.

<sup>154</sup>) Diese nicht ganz unproblematische Formel haben auch die USA in ihrem Antrag vom 17. 6. 1977 (Anm. 139) aufgegriffen.

<sup>155</sup>) Vgl. Text zu Anm. 88.

274 mutet letzterer einen Deut substanzvoller an ("co-operate actively . . . to encourage and facilitate" statt "co-operate in promoting"). Der Zusatzbegriff »Fertigkeiten« in Art. 274 dürfte neben »Technologie« kein selbständiges Gewicht haben. Bemerkenswert ist allerdings die unterschiedliche Fassung der Tiefseebodenbezugsformeln. Verweist Art. 144 auf »Aktivitäten in dem Bereich« und damit wegen der Legaldefinition von Art. 1 Ziff. 3, 133 Unterabsatz (a) auf »alle Aktivitäten der Exploration und Gewinnung der Ressourcen des Bereichs«, so hat Art. 274 »die Exploration des Bereichs, die Gewinnung seiner Ressourcen und andere verwandte Aktivitäten« im Auge. Die klare Bergbauorientierung des Art. 144 wird in Art. 274 verwischt. Art. 274 weist aber nicht unbedingt über das Tiefseebodenrégime hinaus. Schon die Prinzipiendeklaration von 1970 hatte keine einheitliche Terminologie verwendet und insbesondere bei der Beschreibung der Tragweite des Régimes das Anhängsel »andere verwandte Tätigkeiten« benutzt<sup>156</sup>). Auch hat z. B. die einschlägige wissenschaftliche Forschung nach allen informellen Verhandlungstexten zu dem Régime gehört (insbesondere Art. 143 ICNT und auch Art. 151 Abs. 7). Liegt demnach auf der Hand, daß Art. 274 nicht den Rahmen des Tiefseebodenrégimes verläßt — mit der Konsequenz, daß die Einschaltung der Behörde nichts wesentlich Neues bringt —, so bedarf es noch der Klärung, ob er im Gegensatz zu Art. 144 in Verbindung mit Art. 133 Unterabsatz (a) nicht rein bergbauorientiert ist. Insofern verdient zunächst der Umstand Beachtung, daß die Formulierung des Art. 133 Unterabsatz (a) erst vom RSNT-I (Art. 1 Unterabsatz (ii)) datiert<sup>157</sup>). Im ISNT waren die »Aktivitäten in dem Bereich« noch definiert worden als »alle Aktivitäten der Exploration des Bereichs und der Gewinnung seiner Ressourcen sowie andere damit zusammenhängende Aktivitäten in dem Bereich einschließlich wissenschaftlicher Forschung«. Daraus, daß Art. 274 bzw. sein Vorläufer dieser restriktiven Präzisierung von Art. 144 in Verbindung mit Art. 133 (vormals Art. 11, 1 RSNT-I) nicht gefolgt ist, darf aber nun nicht leichtfertig der Schluß gezogen werden, die Fassung des Art. 274 sei in bewußter Abhebung von Art. 144 beibehalten worden, so daß etwa auch Tiefseebodenforschung, Umweltschutzmaßnahmen, Verarbeitung und Vermarktung

---

<sup>156</sup>) Präambel: "exploration of the area and the exploitation of its resources"; Prinzip 4: "exploration and exploitation of the resources of the area and other related activities".

<sup>157</sup>) Sie geht auf das US-»Weißbuch« vom Dezember 1975 zurück, a.a.O. (Anm. 46), S. 181.

erfaßt sein könnten. Die Begriffsbestimmung des ISNT wie die abgeänderte des RSNT geschah im Rahmen des internationalen Meeresbodenrégimes und war rechtstechnisch auf dessen einzelne Artikel zugeschnitten. Des weiteren muß bedacht werden, daß die Vorschriften der Teile I und XI sowie des Teils XIV ICNT das Bearbeitungsergebnis verschiedener, unabhängig voneinander eingebrachter Entwürfe darstellen und bei verschiedenen Ausschüssen ressortiert haben. Angesichts all dessen ist gewiß denkbar, daß die divergierenden Fassungen von Art. 274 und 144 keinen sachlichen Hintergrund haben, sondern allein einen redaktionellen. Schließlich steht erst seit dem ICNT ein Definitionsteil der rechtstechnischen Anknüpfung allgemein – also nicht nur im Tiefseebodenrégime – zur Verfügung, und Konferenzpräsident Amerasinghe hat das Bedürfnis einer Abstimmung zwischen den Technologietransfer-Vorschriften der Teile XI und XIV besonders hervorgehoben<sup>158)</sup>. Und da dem ICNT eine solche Koordinierung nicht vorausgegangen ist, sollte auch die Tatsache, daß Anträge auf Angleichung des Art. 274 an den Art. 144<sup>159)</sup> ohne Erfolg geblieben sind, nicht überschätzt werden.

An Art. 275 fällt sofort zweierlei auf: zum einen die Tiefseebodenbezugsformel im Oberabsatz, in welcher der Passus »andere verwandte Tätigkeiten« fehlt und die ansonsten Art. 274 entspricht, also wie dieser mit Art. 144 inkongruent ist; zum anderen die Überschrift, in der nicht – wie etwa in Art. 151 – von »Aufgaben« (*functions*) der Behörde die Rede ist, sondern von »Zielsetzungen« (*objectives*). Soll er also nur finalen Charakter haben? Der Behörde werden zwar keine spezifischen Maßnahmen vorgeschrieben, doch Art. 275 gibt ihr die Erreichung recht konkreter Ergebnisse auf und läßt ihr durch die Verwendung der starken Vokabel *ensure* insoweit keinen Spielraum, stellt also allenfalls die Wahl der Mittel frei. Von der Wahlfreiheit fehlt aber schon im Unterabsatz (a) eine Spur, wonach der Behörde im Ergebnis nichts anderes übrig bleibt, als Kräfte aus Entwicklungsländern zu Ausbildungszwecken in den Kreis ihrer Bediensteten aufzunehmen. Auch diese Vorschrift fügt sich zwar in das Tiefseebodenrégime ein, ist aber deutlich schärfer gefaßt als Art. 144 und 151 Abs. 8, welche nur zur »Initiierung und Förderung« bzw. zur »Förderung und Ermutigung« entsprechender

<sup>158)</sup> A/CONF. 62/L. 12/Rev. 1, para. 16, 2. 8. 1976 (noch zu RSNT-I und -III, Platzöder-Materialien 1976 [Anm. 52], S. 96). Ebenso Ausschußvorsitzender Yankov, 15. 6. 1977, A/CONF. 62/C. 3/SR. 34 (prov.) (Platzöder-Materialien 1977 [Anm. 60], S. 637).

<sup>159)</sup> Des Vereinigten Königreichs und der UdSSR (Anm. 129).

Maßnahmen anweisen. Der gleiche Kommentar muß zu Unterabsatz (b) gegeben werden. Dort bereitet außerdem der Terminus »technische Dokumentation« Interpretationsschwierigkeiten. Blaupausen und patentgeschützte Verfahren dürften — da, wie die Entstehungsgeschichte erweist, bewußt nicht angesprochen und auch vom Begriff gewiß nicht gedeckt — nicht gemeint sein. Geht es also nicht um mehr als einen Informationsdienst, womöglich nach dem Vorbild von Art. 50 des Patentszusammenarbeitsvertrags<sup>160</sup>), mithin auf der Grundlage veröffentlichter Unterlagen? Unterabsatz (b) regelte dann nur technische Hilfe im Vorfeld des Technologietransfers; eine klare Aussage zu seinem Gehalt fällt jedenfalls schwer. Unterabsätze (c) und (d) unterstehen ebenfalls der Maxime *ensure*, steuern aber darüber hinaus, gemessen am Teil XI ICNT, nichts Neues zum Tiefseebodenrégime bei. Ärgerlich ist freilich die Formulierungsschwäche »Die Behörde hat sicherzustellen . . . , . . . daß die Behörde angemessene Vorsorge trifft . . .« (Unterabsatz (c) in Zusammenschau mit dem Oberabsatz).

Eine Gesamtwürdigung des Teils XIV ICNT unter besonderer Berücksichtigung der Art. 274, 275 darf zu dem Fazit führen, daß die Schachzüge der Kontrahenten in einem Patt geendet haben. Die »Neue Weltwirtschaftsordnung« hat dort nicht nachweisbar Fuß gefaßt. Insofern ist bezeichnend, daß die Behörde keine übergreifende Koordinierungsfunktion erhält<sup>161</sup>), daß der Festlandsockelbereich ausgeklammert bleibt<sup>162</sup>) und daß auch in Art. 275 der Schutz privater Technologie-Eigentumsrechte nicht relativiert wird<sup>163</sup>), was bei dieser Quasi-Tiefseebodenvorschrift bei großzügiger Betrachtungsweise immerhin unter dem Gesichtspunkt des *common heritage*-Prinzips hätte gerechtfertigt werden können. Und schließlich darf hier noch einmal daran erinnert werden, daß Teil XIV wenigstens im Grundsatz kein Sonderrégime für Entwicklungsländer schafft.

Den entwickelten Staaten ist es mißlungen, die Behörde in Teil XIV zu übergehen. Andererseits sprengt derselbe nicht den Rahmen des Tiefseebodenrégimes. Doch hier erweist sich die Streichung jeder Bezugnahme auf das *common heritage*-Prinzip als doppelschneidiges Schwert: So, wie sie sinnvoll erscheinen mag zur Vermeidung einer Fehldeutung von Behördenkompetenzen, die im Tiefseebodenrégime des Teils XI nicht vorgezeichnet sind, so kann sie auch zu einem falschen Verständnis

<sup>160</sup>) Vom 19. 6. 1970, BGBl. 1976 II, S. 669 ff. (702).

<sup>161</sup>) Befürwortend Al-Hamid (Irak) (Anm. 129) sowie der Antrag Ecuadors (Anm. 138).

<sup>162</sup>) Antrag Pakistans (Anm. 130).

<sup>163</sup>) Dafür zuletzt Al-Hamid (Irak) (Anm. 133) sowie ein Antrag Brasiliens (Anm. 137).

Anlaß geben von denjenigen Bestimmungen des Teils XIV, die von denen des Teils XI abweichen, welche ja ihrerseits allesamt durch die tiefseebodenspezifische Maxime des gemeinsamen Erbes determiniert sein sollen. Die Aufnahme von Quasi-Tiefseebodenvorschriften in Teil XIV mag systemwidrig sein. Die entsprechende Konzession der entwickelten Staaten erschiene aber, dem Einwand der Systemfremdheit zum Trotz, gemessen an dem Anspruch der »Neuen Weltwirtschaftsordnung« vertretbar, beschränkten sich Art. 274 und 275 in Übereinstimmung mit britischen und US-amerikanischen Anträgen<sup>164)</sup> — und bei aller dann zwangsläufigen Infragestellung ihrer Daseinsberechtigung — auf eine Wiederholung der Bestimmungen des Teils XI. Die Vermeidung eines Präzedenzfalles für die »Neue Weltwirtschaftsordnung« wäre dann vollauf gelungen, ließen sich doch die Zugeständnisse im Bereich des Tiefseebodenrégimes mit dem als nicht weltwirtschaftsordnend, sondern speziell seerechtlich hinzustellenden *common heritage*-Prinzip erklären. Jedoch wird die Bilanz verdunkelt durch die zwiespältigen Tiefseebodenbezugsformeln der Art. 274, 275, wenigstens auch den Unterabsatz (a) von Art. 275 sowie allgemein den Leitbegriff *ensure* in Art. 275. Unter dem Gesichtspunkt einer Seerechtskonvention im Unterschied zu einer Weltwirtschafts-Teilneuordnung bekäme dem Teil XIV wohl insoweit eine redaktionelle Überarbeitung gut.

#### 4. Ausblick

Sollte es zu einer universellen — d. h. wohl praktisch: im Konsens angenommenen — Seerechtskonvention kommen, dürfte die ICNT-Fassung von Teil XIV dort weitgehend unverändert wiederkehren. Demgegenüber darf für sicher gehalten werden, daß die Technologietransfer-Vorschriften von Teil XI und Annex II ICNT den technologieinhabenden westlichen Marktwirtschaftsländern nicht konsensfähig erscheinen werden. Die entsprechenden Bestimmungen einer allgemein akzeptablen Konvention dürften anders lauten. Sie würden aber, diese Prognose ist gewiß nicht unrealistisch, in den äußersten Randzonen der Kompromißbereitschaft dieser Staaten angesiedelt sein. Und dann hätten letztere, am Ende aller Zugeständnisse, die Erfahrung gemacht, daß das Konsensprinzip<sup>165)</sup> ein süßes Gift darstellt, ist es doch bestens

<sup>164)</sup> Anm. 129, 139.

<sup>165)</sup> Gentleman's agreement, von der Konferenz gebilligt am 27. 6. 1974, A/CONF. 62/WP. 2 = A/CONF. 62/SR. 19, para. 2 (UNCLOSOR Bd. I, S. 52), auch als Appendix in der Geschäftsordnung wiedergegeben (A/CONF. 62/30/Rev. 2). Vgl. außerdem § 37 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

geeignet, vom Rausch der Veto-Macht zum Katzenjammer des Einigungserfolgszwangs zu führen. Dabei versteht es sich von selbst, daß die technologisch ausgestatteten Staaten in der nächsten Zeit nur durch völkervertragliche Bindung mit Rechtspflichten im Bereich des seerechtlichen Technologietransfers belastet werden können. Das würde bei den meisten der wenigen Länder, auf die es insoweit ankommt, die Zustimmung der kompetenten parlamentarischen Körperschaften voraussetzen, in den USA (z. B.) also eine bestätigende Zweidrittelmehrheit im Senat.

Der Vertragsschluß hat hier deshalb einen so großen Stellenwert, weil es im Zusammenhang mit dem seerechtlichen Technologietransfer nicht um die Kodifikation bestehender Rechtsregeln geht, sondern um die Entwicklung von neuen zur Beseitigung eines Normendefizits. Daneben, also unabhängig von der Ratifikation einer Seerechtskonvention oder dem Beitritt zu einer solchen durch die Staaten, bliebe natürlich möglich die Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht dadurch, daß die durch Vertragstext geformten Regeln die allgemeine Annahme der Staatenwelt fänden, durch ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung. In diesem Prozeß käme der Haltung gerade derjenigen Staaten erhebliches Gewicht zu, deren spezifische Interessen besonders betroffen wären<sup>166</sup>). Das wären hier die technologisch entwickelten Staaten. Und trotz alledem entstehendes Gewohnheitsrecht wäre jedenfalls für solche Staaten nicht verbindlich, die ihren Widerspruch dagegen hinreichend deutlich geltend gemacht hätten<sup>167</sup>).

Als Orientierungspunkt für eine Gewohnheitsrechtserzeugung kämen hier wohl zuvörderst die Verhandlungsergebnisse der Seerechtskonferenz in Betracht. Klare Kundgebungen der UN-Generalversammlung, an die angeknüpft werden könnte, fehlen insbesondere für den tiefseebergbaubezogenen Technologietransfer. Soweit dieser eine Ausprägung des oft wiederholten *common heritage*-Prinzips darstellt, teilt er dessen rechtliches Schicksal: Und das Prinzip bleibt eben ein Appell an die Völkergemeinschaft – eine politische Konzeption oder ein moralischer Satz –, solange es nicht seinerseits die allgemeine Annahme

---

<sup>166</sup>) Vgl. das *Festlandssockel-Urteil* des IGH, ICJ Reports 1969, S. 3 ff. (42).

<sup>167</sup>) Zur Erzeugung von Gewohnheitsrecht kürzlich Ulrich Scheuner, Internationale Verträge als Elemente der Bildung von völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht, in: Werner Flume [u. a.] (Hrsg.), Internationales Recht und Wirtschaftsordnung, Festschrift für F. A. Mann (1977), S. 409 ff. Vgl. außerdem die frühe Stellungnahme des Generalsekretärs zu "The position of States which do not become parties to an agreement establishing international machinery", enthalten in der Studie A/AC.138/12 + Add. 1 (A/7622 [Anm. 9], S. 154–161).

der Staatenwelt in der Form des von der Grundsatzdeklaration von 1970 geforderten internationalen Régimes gefunden hat<sup>168)</sup>.

Demgegenüber läßt sich nicht von der Hand weisen, daß schon ein im Konsens gebilligter Konventionstext zum Kristallisationspunkt für eine entstehende Rechtsüberzeugung werden und dann auch die faktische Kraft des Prä-Normativen entfalten, mithin Gewohnheitsrecht werden kann. Es erscheint insoweit bezeichnend, daß bereits vor einer endgültigen normativen Fixierung der Vorschlag unterbreitet worden ist, in eine nationale Interimsgesetzgebung für den Tiefseebergbau auch Vorschriften über »technische Entwicklungshilfe« (eine Vor- oder Erscheinungsform des Technologietransfers) aufzunehmen<sup>169)</sup>. Auch an solchen Beiträgen wird deutlich, wie rasch heute eine neue Konzeption wie die des marinen Technologietransfers Fuß zu fassen vermag. Das künftige Seerecht wird daran wohl, unabhängig von dem weiteren Schicksal des ICNT, nicht mehr vorbeigehen.

#### Summary\*)

### Transfer of Technology and Uses of the Marine Environment

After a brief introduction to the emergence of transfer of technology as a law of the sea item, the concept itself is explained and illustrated (1). Chapter 2 is devoted to the relevant provisions in the deep seabed régime. Part XI and Annex II ICNT are examined and opposed to earlier drafts and negotiating texts. Transfer of technology, originally thought of as a means for permitting all States to participate actively in the common administration of the common heritage and the sharing of the benefits to be derived therefrom, has now, for all practical purposes, been established as a condition for granting Contractors of the Authority access to deep seabed mining. The relevant provisions will help to pave the way for an exploitation monopoly of the "Enterprise" and/or for a system of non-exploitation. The fact that the future functions of the "Authority" are determined by an intrincating combination of

<sup>168)</sup> «Una norma de tipo moral» so auch der chilenische Völkerrechtler und Seerechtskonferenz-Delegierte Francisco Orrego Vicuña, in: *Tendencias del derecho del mar contemporáneo*, hrsg. von F. Orrego Vicuña (1974), S. 108.

<sup>169)</sup> G. Jaenicke, Referat zur Seerechts-Anhörung, zu Frage 6/II/4 (unter Punkt 10).

\*) Summary by the author.

vague and power-laden terms adds to the rather intimidating character of the technology transfer in the ICNT deep seabed régime. These draft regulations are not covered by the common heritage principle. Their obvious background is the "new international economic order". Their acceptance by the technology holding States would create the first precedent for the international regulation of technology transfer and would almost certainly prejudice the negotiations running parallel in other fora. Chapter 3: Whilst Part XI and Annex II ICNT are restricted to deep seabed mining technology, Part XIV is dedicated to transfer of marine technology in general. Most articles are satisfied with hortatory statements and rather mild formulations; the specific functions of "competent international organizations" are generally respected. Articles 274 and 275, however, refer to deep seabed mining technology and in particular to the responsibilities of the "Authority", thereby disregarding the structure of the ICNT. It is difficult to assess whether their scope is wider than that of their counterparts in the deep seabed régime, especially Art. 144. In any event, they have yet to be co-ordinated with the relevant texts of Part XI ICNT. In conclusion (4), it is submitted that transfer of technology will become an element of the new law of the sea, though very likely not along the lines of the ICNT régime for the "Area".